



V. gi. a

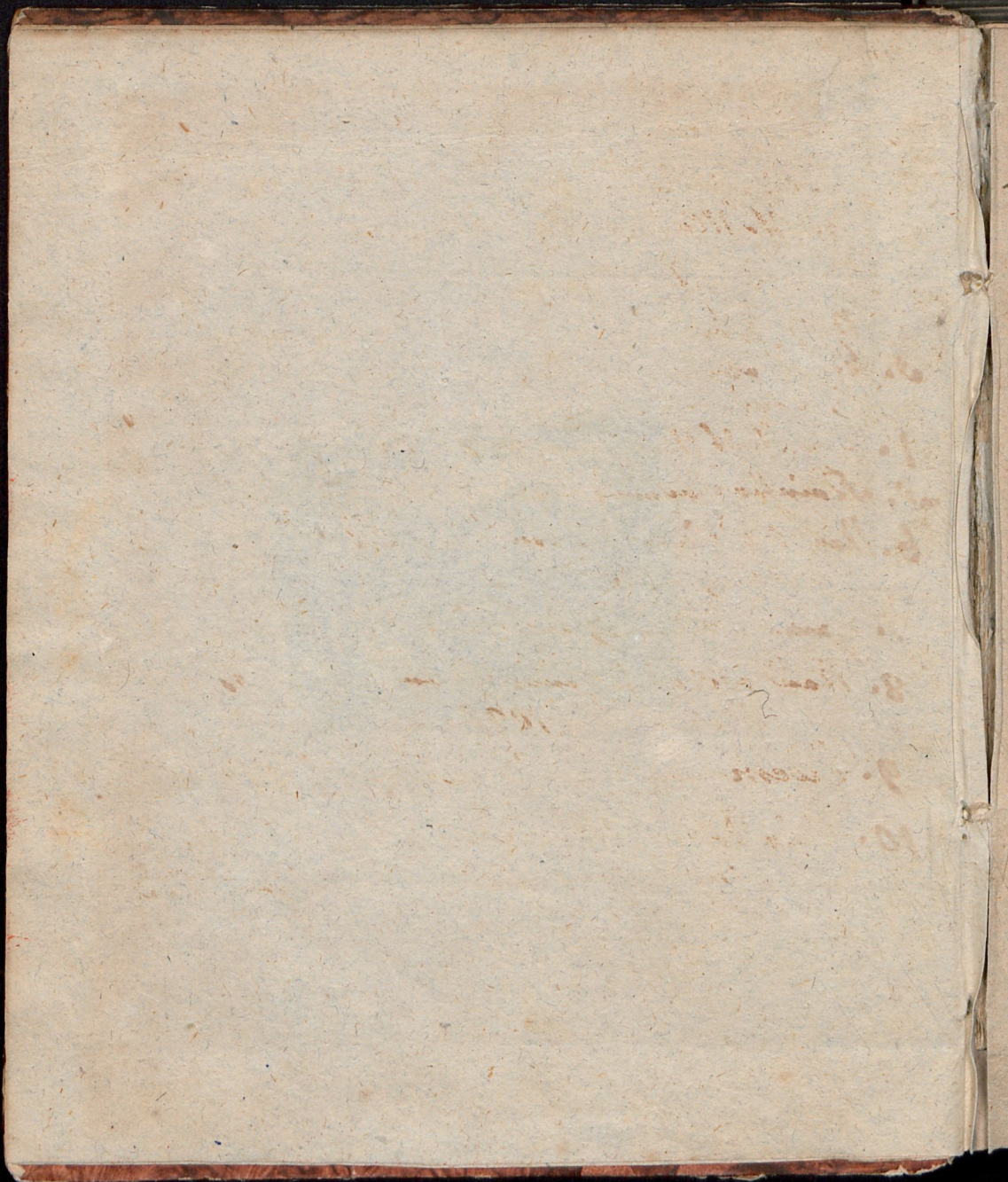
2. 444.













## Contenta.

1. Policaj Ordnung Herz. Christian in dem  
Stift Mansfeld publicirt 1669.
2. Herz. Christian z. Dess. unversetzter Wapen und  
Müß-Ordnung im Stift Mansfeld. 1689.
3. Ejud. unversetzter fisch Ordnung im Stift  
Mansfeld 1689.
4. Von Stadt Mansfeld Local Kleider Ordnung 1677.
5. Fleischer Ordnung bei der Stadt Mansfeld. 1679.
6. Neu revidirte Ejuden Ordnung der Stadt Man-  
sfeld 1763.
7. Feuer Ordnung der Stadt Mansfeld 1693.
8. Neu revidirte Feuer Ordnung der Stadt  
Mansfeld 1698.
9. Eadem nicht neu revidirt 1746.
10. Von Stadt Mansfeld Ordnung wegen  
der Disziplin der Feuer-Ordnung 1737.

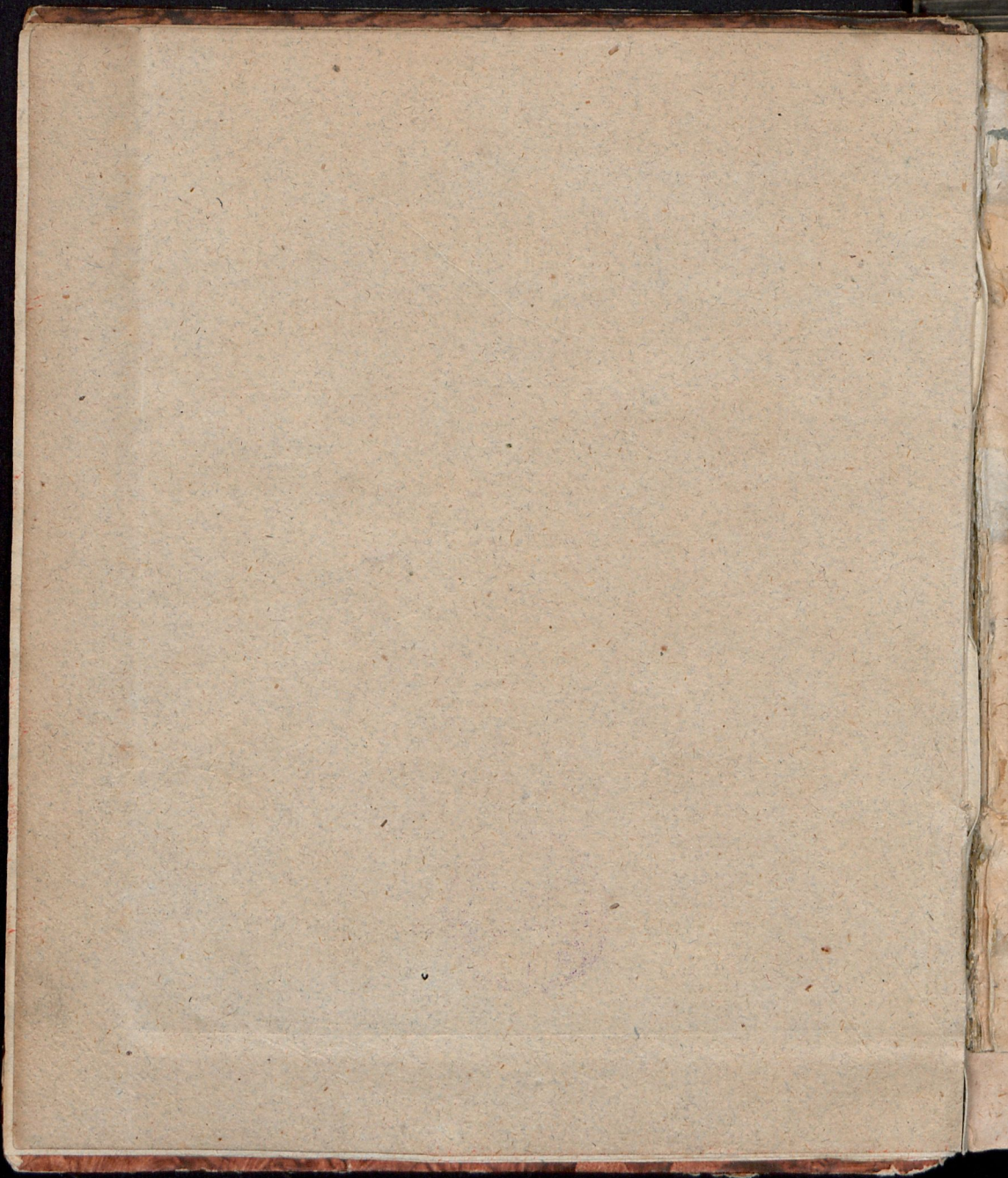














Neu revidirte

# Feuer-Ordnung

der

## Stadt Hersfeld,

Worinnen enthalten

Wie sich ein jeder vor Feuers Gefahr bewahren und bey entstehenden dergleichen Unglück verhalten und verfahren soll,



errichtet  
und

zum Druck befördert

Im Jahr 1746.

---

Sondershausen,

Gedruckt bey Jacob Andreas Bock, Fürstl. Schwarzb. Hof-Buchdrucker.



zum revidiren

**Handb. d. d. Rechtsw.**

von

**Dr. jur. H. C. J. v. S.**

Leipzig

Die hierin enthaltene Darstellung der d. d. Rechtsw. ist eine  
aus dem hiesigen Lehrbuch der d. d. Rechtsw. entnommen  
und ist durch die Herausgeber des hiesigen Lehrbuchs  
für die d. d. Rechtsw. genehmigt.



Leipzig

1746

im Druck

Zu Leipzig

Verlag

Verlag des Verlegers





**S**ir Bürgermeister und  
Rath der Königl. Pöbln. und  
Churfürstl. Sächß. Stiffts-  
Stadt Merseburg, thun al-  
len und jeden unsern Bürgern und Ein-  
wohnern auch sonst männiglichen, so sich  
bey uns in der Stadt enthalten und unse-  
res Schutzes gebrauchen, hiermit kund  
und zu wissen: Daß obwohln unsere Vor-  
fahren am Stadt-Regiment, aus schuld-  
iger Pflicht und Treue gegen das gemeine  
Wesen, gewisse Feuer-Ordnungen, wor-  
aus ein jeder Bürger und Einwohner,  
wessener sich in entstehenden Feuers-Brün-  
sten zu verhalten, ersehen können, vor vie-  
len Jahren verfassung, solche zum Druck be-  
fordern und gemeiner Bürgerschaft able-  
sen lassen; vermittelst welcher auch, durch  
göttliche Verleihung, denen aufgestande-  
nen Feuer-Schäden bishero ziemlich ge-  
weh-



wehret worden; Wie dennoch, nach An-  
weisung derer ins Land ergangenen Kö-  
nigl. allergnädigsten Mandaten, zu noch  
mehrerer Beförderung des boni publici,  
die besagte vorherige, von unseren lieben  
Vorfahren am Stadt-Regiment, verfaß-  
te Feuer-Ordnungen mit Fleiß und ge-  
nau durchgegangen, denen aus Erfahren-  
heit darinnen befundenen Mängeln, so  
viel möglich, abgeholfen, das fernere nö-  
thige hingegen darzu gebracht, und dann  
sothane neu projectirte Feuer-Ordnung  
zu Königl. allergnädigster Approbation,  
hohen Orts allerunterthänigst eingesen-  
det, und nach deren Erfolg, selbige zum  
Druck befördern und dadurch jedermän-  
niglich bekannt machen lassen, wie denn  
solche von Punct zu Punct, nach ihrem  
Inhalte, folgender massen  
lautet.

Neu





Neu revidirte

# Feuer = Ordnung

PARS I.

von

Fleißiger Aufsicht und Verhütung, daß  
kein Feuer entstehe.

Cap. I.

Wie ein Hauß-Vater sich in seinem Hause ver-  
halten und vor Feuers = Gefahr fleiß-  
sig verwahren soll.

§. I.

**I**n ieder Bürger, so ein eigen Hauß hat, soll  
solches mit allem Fleiß, wo nicht mit Gemau-  
er, doch sonst mit Gebände dermassen ver-  
wahren lassen, daß er ohne Gottes sonder-  
bare Verhängnis vor Feuers = Gefahr möge  
sicher bleiben; sonderlich aber soll niemand sein von neu-  
en

Verwahr-  
und Deckung  
derer Gebäu-  
de.



en auffführendes Gebäude, es sey an Wohnhäusern, Ställen, Scheunen und andern, mit Schindeln: viel weniger mit Stroh behängen, und wenn dergleichen Dächer bereits vorhanden, das Gebäude aber mit tüchtigen tragbaren Holze versehen, soll der Besitzer selbige binnen Jahres-Frist zu ändern und mit Ziegeln zu de-

cken schuldig seyn; Wie denn auch hinkünftig ein ieder Bürger, wenn er ein neu Gebäude aufführen will, zu-  
 Vor Auf- führung ei- nes neuen Gebäudes, soll der D- brigkeit ein Abriß davon produciret werden.  
 fernerst einen Abriß zu Rathhause produciren, und wie der dieses Gebäude anzulegen und zu vollführen gesonnen, dem Rathe anzeigen soll. Wer dieses unterlässet, ver- fällt in ein neu Schock Straffe.

§. 2. Wie nicht weniger soll auch ein ieder Haus-  
 Jedermann gleich, insom- derheit Gast- wirths, Schlös- ser, Schmiede u. andere Hand- wercker sollen mit Feuer be- hutsam und vor- sichtig umgehen.  
 Wirth oder Wirthin, vornehmlich aber die Gastwir- the und Bader, ingleichen die bey ihrer Arbeit starck Feuer benöthigte Handwercker, als Schlös- ser, Schmiede, Seiffensieder, Brauer, Becker, Töpffer, Huthma- cher, Betticher, Seiler, Zinngiesser, Gärtlere, Brand- wein-Brennere, oder andere mehr, so mit Holze, Koh- len oder gefährlichen Feuer-Materien umgehen, sich aller Vorsichtigkeit gebrauchen, die Nacht hindurch, wo mög- lich, kein Feuer halten, dergleichen auch nicht eher als des Morgens früh um 4. Uhr anmachen, und selbiges nach vollendeter Arbeit, besonders des Abends, ehe sie davon gehen, wohl auslöschten, oder doch wenigstens

vorhero, gleichwie auch die Mägde und das Gesinde auf denen Heerden in Küchen und in denen Stuben: Defen thun sollen, mit Asche bestreuen, kein Holz zum Trock- nen und Dürr- machen auf- in- oder vor die Ofen le- gen, vielmehr ein ieder Hauswirth, insonderheit abe- die Gastwirthe fleißige Aufsicht haben, daß in Höfe und Ställe niemand mit blossen Lichte gehe, inmassen ein ier der-



ber Hauswirth, so dergleichen zu lassen oder selber thun würde, jedesmahl in ein neu Schock Straffe verfallen seyn, die andern Thäter aber willkürlich bestraffet werden sollen.

§. 3. Die Feuermäuern sollen hinführo gang steinern aufgeföhret und keine hölzerne verstattet, vielmehr wenn dergleichen annoch in der Stadt vorhanden seyn möcht, solche binnen Monats-Frist abgeschaffet, auch die Brandmäuern in Küchen und bey Caminen mit Steinen tüchtig verwahret, keinesweges aber Holz darinnen gelassen und mit Ziegeln oder andern Steinen, wie hero hin und wieder angetroffen worden, dergestalt verblendet werden, daß dadurch leicht ein Unglück entstehen könne; Inmassen denn ein ieder Bürger, der eine Feuer- oder Brand-Mauer in alten oder neuen Gebäuden zu vollführen Vorhabens, solches dem Rathe zuvor anmelden, auch keine Mäurer, Zimmermann, Meister oder Gesell, ohne Vorbewußt des Raths; einige dergleichen Feuerstädte verfertigen soll, bis die Gelegenheit des Ortes und Gebäudes in Augenschein genommen und Erlaubniß hierzu ertheilet worden. Da aber einer und der andere hierwieder handeln wird, soll der Bürger mit einem neuen Schock oder sechs Tage Gefängniß willkürlich gestraffet und dem Meister das Handwerk auf zwey Monat geleet oder dieser ebener massen willkürlich mit zwey neuen Schocken Geld: Straffe angesehen und das aufgeföhrete Gebäude weggerissen werden, der Geselle aber, vor welchen auch der Meister zu stehen hat, solches mit Gefängniß verbüßen.

Jeder Anbauer soll vor dessen Vollführung dem Rathe davon anzeigen, dergleichen sollen auch Mäurer und Zimmerleute ohne Wortes wußt des Raths, keine Feuerstädte verfertigen, bey Straffe.

§. 4. Ein ieglicher Hauswirth soll seine Feuer-Mäuern fleißig und zwar die Küchen-Feuer Mäuere des Jahres dreyemahl, als Martini, Fastnachten und Johannis.

Jeder Hauswirth soll die Feuer-Mäuern fleißig Die fehren lassen.



Die andern Stuben-Feuermäuern aber zweymahl, Martini und Fastnachten, wo aber stark geheizet wird, zu mehrern mahlen kehren lassen, mit Verwarnung, daß, und weil solche andrenet, wofern eine Feuermauer um deswillen, daß sie nicht gezebn Ehlr. kehret worden, anbrennet, der Hauswirth zehen Thaler Straffe erlegen soll.

§. 5. Und weil Beschwer geführt wird, daß die Feuer-Mäner-Kehrer die Leute übersetzen, so soll hinführo bey einem neuen Schock Straffe, von einer Feuer-Mauer, sie sey wie sie wolle, mehr nicht als 2. Groschen und von einem Schlunde 1. Groschen gegeben und genommen werden; Daferne aber der Hauswirth seine Feuer-Esse Armuths halber selbstem gekehret und gereiniget, soll er bey denen vorsehenden Visitationen, ob solches hinlänglich und tüchtig geschehen mit nachsehen und vor diese Bemühung sich 6. Pfennige reichen lassen; Hergegen aber soll dem Feuer-Mäner-Kehrer obliegen, wo nicht alle Monathe, dennoch alle viertel Jahr ein Verzeichniß aufs Rathhaus zu geben, darinnen die Wiederwenstigen zu ersehen und zur Straffe gezogen werden können.

§. 6. Auf das Geleuchte soll ein jeder Bürger und Einwohner, vor allen aber Böttcher, Tischler, Drechsler, Zimmerleute und andere solche Handwercker, so im Holz arbeiten und dabey Späne machen, diese mit aller Behutsamkeit hinweg und auf die Seite, an solche Orthe, wo dazu kein Schade geschehen kan, oder dahin man nicht mit Lichte gehen soll, verschaffen; Ingleichen Holz und Späne nicht den übrigen Vorrath vom Brenn- und Bau-Holze, an gefährliche Dielen, Latten, nicht in die Häuser und denen Feuer-Drie legen, erstädten zu nahe, sondern an solche Orthe, dahin man bey Straffe mit Licht und Feuer nicht gehet, bringen; widrigenfalls und



und da bey Visitationen befunden würde, daß sie solche Späne in und nächst an denen Wohn-Stuben, Küchen- und Schlaf-Cammern liegen lassen, soll iedes mit einem neuen Schock bestraffet werden.

§. 7. Diejenigen, so sich des Feuers in denen Oefen, Essen, Kesseln, Pfannen, Töpfen oder sonsten gebräuchlichen, als: die Becker, Fleischer, Garlöche, Schmiede, Färber, Tuchmacher, Brandtwein-Brenner, Töpfer, Seiffensieder, Roh- und Weiß-Gerber, und dergleichen Handwercke, Händler und Höcker sollen damit gewahr- sam umgehen, und bey grossen Winden alle Feuer auslöschten.

Handwer-  
cker, so viel  
Feuer brau-  
chen, sollen  
gleichermas-  
sen damit  
gewahr-  
sam  
umgehen.

§. 8. Die Wind- oder andere dergleichen gefährliche Oefen, so künstlich ohne Vorwissen des Rathes nicht anzulegen sind, sollen entweder gänglich weggeschaffet oder doch aufs beste verwahret, und die daraus gehende eiserne, kupferne oder thönerne Röhren, damit dadurch kein Schade oder Entzündung geschehen könne, nach iedes Hauses oder Behältnisses Beschaffenheit, mit guter Vorsicht an- und nicht auf Holz, sondern auf Mauerwerk und Steine geleget werden, wie denn auch ein ieder Hauswirth seine Ofen-Löcher mit eisernen Thüren zu verwahren hat, damit nicht Hunde und Katzen dar- ein kriechen und die Funcken mit heraus schleppen können.

Wind-Oefen  
sollen ent-  
weder nicht  
geduldet oder  
doch wohl  
verwahret  
werden.

§. 9. Die Seiler, so des Pechs, Oels, Flachsens, Hanfes, Schmiere und dergleichen Materie zu ihrem Hand- werck nicht entrathen können: sollen sich mit keinem Über- fluß beladen, und fleißige Aufsicht haben, daß mit Licht und Feuer an solchen Sachen, ihnen selbst zum Schaden, nicht etwan unversehene Verwahrlosung geschehe.

Pech, Oel,  
und derglei-  
chen Materie  
sollen die  
Seiler nicht  
überflüssig  
anschaffen.

§. 10. Umschlit sollen die Fleischhauer und Seiffen-  
B  
sie: Fleischhauer  
und Seiffen



Jeder sollen fieder, bey zwey neue Schock Straffe, des Nachts nicht zur Nachtzeit schmelzen, noch die Lichte auf den Kauff oder vor eines nicht Unschlit jeden Haushaltung bey Nacht ziehen, auch ein jeder, der schmelzen, bey Tage Unschlit schmelzet oder Licht ziehen läffet gute bey Straffe. Aufsicht haben, daß er und die Seinigen behutsam darmit umgehen.

Mit was S. II. Des Waschens halber soll auch ein jeder Haus: fien soll des Vater und Mutter Verordnung thun, daß nicht bey der Nachts or: Nacht gewaschen, und sonderlich in Mitternacht kein dentlich ver: Feuer unter die Waschkessel oder sonsten: sondern solches fahren wer: wenigstens drey oder vier Stunden nach Mitternacht den bey angemachet, und die Wäsche bis dahin verschoben wer: Straffe. de, bey Straffe zwey neu Schock wer darwieder han:

Wasch: oder delte; auch sollen alle diejenigen, so sich einiger Wasch: oder andere Kessel anderer Kessel bedienen, es sey zum Licht Ziehen, Pech: sollen mit Schmelzen, oder wie es Nahmen haben mag, solche Vorbewust Kessel mit Vorbewust des Rathes, bey ebenmäßiger Straf: des Rathes, eingemauert fe derer zwey neuen Schock, einsetzen und dergestalt und wol ver: einmauren lassen, damit dieserwegen kein Schade zu be: wahret wer: den, bey sorgen. Straffe.

Kohlen, A: S. 12. Geldschete Kohlen, auch Asche und Ruß soll fche und Ruß man nicht in Tonnen verwahren und auf den Boden, sollen nicht sondern an sichere Orthe schicken, weil dadurch oftmahls in gefährliche unversehene Feuers: Brunst sich ereignet. So soll auch Behältnisse die Asche nicht etwa in Körben oder hölzernen Gefäßen geschüttet hingesezet, sondern die Holz: Asche, so zu gebrauchen, in werden bey küpferne, eiserne oder blecherne Kessel gebracht, die Stroh: Straffe. Asche aber weg: und zwar an solche Orther, da sie keinen Schaden thun kan, geschüttet, und der oder diejenigen, so darwieder handeln, in zwey neue Schock Straffe genommen werden.

Brau: Ge: S. 13. Ingleichen sollen auch die ledigen gepichtten fässe soll an Ruffen,



Ruffen, Faß, Viertel und Tonnen an sichere Orthe, und sichere Orthe da man nicht mit Licht und Feuer hin zu kommen pfle- get, geschaffet, keinesweges aber auf die Böden gesetzt werden. gesetzt werden.

§. 14. Offene Fenster oder Gass-Löcher auf denen Böden oder Dächern sollen wegen der Flug-Feuer nicht geduldet, sondern dieselben mit Glas-Fenstern oder bre- ternen Läden verwahret und durchaus nicht mit Stroh, wiewohl öfters geschehen, zugestopffet werden. Dach-Fenster und Boden-Löcher sollen verwahret werden.

§. 15. Niemanden bey hiesiger Stadt soll ohne un- sere sonderbare Erlaubniß, mit Schieß-Pulver zu han- deln nachgelassen seyn. Diejenigen Kauffleute und Cra- mer aber, so mit dergleichen Handlung treiben, und sol- ches in Menge haben, sollen dieses an abgelegene Orthe, oder zu oberst unter die Dächer, wo niemand leichte hin- kömmet, bringen, bey sich aber mehr nicht als höchstens 2. bis 3. Pfund vorrätzig behalten, jedoch des Abends bey Lichte keines verkauffen, und zwar solches alles bey Straffe zehen Thaler. Schieß-Pulver ist wohl zu verwahren, und des Abends bey Lichte nicht zu verkaufen, bey Straffe.

§. 16. Das Schiessen und Plazen, oder gar Schwär- mer, Raqueten oder Schlüssel-Büchsen loßzünden soll gar nicht verstattet, sondern bey harter Straffe gänglich ver- boten und hiermit untersaget seyn. Schiessen u. Plazen oder dergleichen ist gänglich verboten.

§. 17. In die Scheunen, Ställe und andere Der- ther, wo Gefahr zu besorgen oder feuerfangende Sa- chen liegen, soll niemand, sonderlich kein Knecht noch Kutscher mit brennender Tobacks-Pfeiffe noch auch mit bloßen Lichte oder brennenden Späne, sondern mit ei- ner Laterne, deren jeder Hauswirth durch die Stadt und zwar der in geringstem Häuslein eine, die in wichti- gern und brauberechtigten Häusern, so Pferde und Vieh halten, zwey gute Laternen von Glase, nicht aber von In Scheu- nen, Ställen, und andern gefährlichen Orthen soll niemand mit bloßen Lichte gehen. Hauswirthe sollen Laternen halten, bey Straffe.



Pappier, anzuschaffen hat, gehen, auch das für die Pferde und anderes Vieh benöthigte Rauchfutter und Streu, des Tages über bey Zeiten, und nicht erst des Abends, oder zur Nachtzeit, aus denen Scheunen oder Ober-Verhältnissen hoblen oder herunter tragen; Wie denn ein ieder Hauswirth, wenn er bey vorgehenden Visitationen mit obbesagten Laternen, womit er auch in Nothfällen auf die Gassen zu leuchten schuldig, nicht versorget und parat ist, in zwanzig Groschen Straffe verfallen seyn soll.

In Cämmern  
und auf Bö-  
den soll Holz,  
Späne und  
Stroh nicht  
geleget, auch  
Bauholz u.  
Reißig auf  
Gassen nicht  
liegen gelas-  
sen werden.

§. 18. In die Cämmern und auf die Böden und unter die Dächer, dahin man sonst mit Lichte zu gehen pfleget, soll kein Holz, Reißig, Späne, Heu oder Stroh geleget, auch Hauffen, Reiß- und Bau-Holz, so dann und wann auf die Gassen und den Rossmarkt geschlep- pet worden und daselbst liegen blieben, ferner nicht gelitten werden, damit durch nächtliches Heimleuchten oder bey entstehender Feuers-Brunst (so GOTT in Gnaden abwenden wolle) mit denen Sturm-Fässern und andern Feuer-Geräthe man sich besser behelfen und keine Verhinderung vorkommen, oder sonst keine Gefahr und Ungelegenheit entstehen möge; Gestalt denn derjenige, so dergleichen Reiß- oder Bau-Holz weiter dahin setzen oder schleppen läset, desselben verlustig seyn soll.

Bauholz,  
Steine, Leis-  
men, Schutt,  
Mist u. derg-  
gleichen sol-  
len auf denen  
Gassen nicht  
seyn, auch die  
Gassen mit  
Wagen und  
Kärnen nicht  
versezet, it.

§. 19. Weil auch in Feuers-Nöthen nicht wenig hindert, wenn die Gassen mit Bauholz, Steinen, Leimen, Schutt, Mist und dergleichen angefüllet, oder mit Wagen und Kärnen versezet sind, solches auch ohne das ein Ubelstand ist, so soll dergleichen hinfort nicht mehr gesetzt werden, sondern wer da zimmern und bauen lassen will, soll die Zulage vor der Stadt machen, und das Holz nicht ehe herein führen lassen, er habe denn die Leute zum



zum Nichten und Heben bey der Hand; Die Steine so er braucht, soll er entweder in seinen Hoff führen, oder wo er keinen Platz hat, mit unsern Erlaub an einen Orth der Gasse, da sie am wenigsten hindern, zusammen und in die Höhe setzen lassen, keinen Schutt vor die Thür werfen, oder gewärtig seyn, daß solcher alsobald auf seine Kosten weggeschaffet werde. Den Leimen soll er in seinen Hoff, oder da es unmöglich, ebener Gestalt mit unsern Bewußt und Erlaub, an einen Orth, wo es am wenigsten hindert, zurichten lassen. Den Dünger soll er aus den Hoffe laden lassen, oder, wo er keinen Platz mehr hätte, nicht mehr auf einmahl heraus schaffen, als er folgenden Tages wegführen lassen kan; am allerwenigsten aber die Sonn- oder Feyertage unweggeföhret lassen. Wagen und Karn soll keiner, berührter massen, weder über Nacht, noch bey Tage in die Gasse stellen, sondern in seinem Hof oder Vorweg erhalten, oder aber solch Fuhrwerk gar abschaffen.

Desgleichen denn auch die Wagner, Bötticher, Drechsler und andere Handwerker, die Holz im Vor-rath haben, solches entweder gar nicht auf die Gasse legen, sondern sich geräumiger Häuser und Höfe bekleißen, oder es also damit halten sollen, daß es der Gasse am wenigsten hindert; alles bey Straffe zwey und mehr neuen Schocken, nach Gelegenheit der Umstände.

Es sollen auch bey gleichmäßiger oder höherer Straffe keine Stufen auf die Gassen hinfort ohne sonderbare Befichtigung und Erlaubniß, geleyet werden und wollen wir vielmehr bedacht seyn, daß, zumahl in engen Gassen die albereit vorhandene, mit der Zeit abgeschaffet, und die Treppen von denen Gassen in die Häuser gebracht werden.



Die Böttcher sollen weder in engen Höfen, noch das Ausbrennen des neuen das Pichen Gefäßes in denen Häusern, oder in solchen Orthen vornehmen, da das Feuer auf etliche Schritte Holz oder Höfen verrichten und Gestrohre ergreifen kan, sondern solches entweder in gar damit behutsam feyn bey Straffe. geraumen Höfen oder auf denen Gassen und Plätzen verrichten; Im wiedrigen sollen mit ein- oder mehr neuen Schocken bestraffet werden.

Die Becker sollen nicht mit Säge Espäne in grossen Borrath anzuschaffen und Espänen die leicht daraus entstehender Feuers-Gefahr bey zehen Back-Defen Thaler Straffe, wo dergleichen gefunden wird, verbothen ist; Als wird dieses Verbooth hiermit unter der gesetzten Straffe nochmalts wiederhohlet, dahero dieselben sich darnach zu achten und für Gefahr und Schaden zu hüten haben.

Gastwirthe sollen Acht haben, daß sie nicht verdächtiges Volk beherbergen. Bey vorkommenden Verdacht solches so fort dem Burgermeister anzeigen. Täglich einzureichen bey Straffe. §. 22. Ein ieglicher Wirth oder Gastgeber soll wohl zu sehen was er vor Gäste beherberget, damit sich nicht unter denenselben Mord-Brennere oder anderes solches verdächtiges Volk mit einschleichen und daselbst aufhalten könne, und da bey einem einiger-Verdacht zuvermuthen oder befunden, hat er ein solches dem regierenden Bürgermeister alsobalden anzuzeigen; wie denn auch ein ieder Gastwirth alltäglich einen Logier-Zettel aufs Rathhaus dem regierenden Bürgermeister einzureichen hat, woraus zu ersehen, wer Tages oder Nachtes zuvor bey ihm eingekehret und allda logiret. Würde aber ein Wirth oder sonsten iemand mit Wahrheit überzeuget werden können, daß er sich wissentlich unterstanden, verdächtige Personen zu beherbergen, der soll deswegen mit ein bis zwey neuen Schocken oder anderer



anderer ernstlichen Straffe beleyet werden. Desgleichen sollen auch alle Wirthe und Gastgeber, bey wählenden Durchziehen in Franckfurthischen und Leipzigerischen oder andern vornehmen Messen, ingleichen bey hiesigen Jahr-Märkten und starcken Ausrichtungen, oder auch bey militairischen Durch-Märschen, in ihren Häusern und Höfen des Nachts einen geschwornen Bürger zum Wächter halten, der die ganze Nacht über auf die Lichte, Feuerstädte, Ställe und andere Gemächer, darinnen man Lichte gebrauchet, wie auch auf das Tobackschmauchen Achtung gebe; So soll und kan auch ein jeder der Gast- und Hauswirth ausgemauerte Licht-Verwahrungen zurichten lassen, und sich, wenn es nicht zu andern, der starcken eisernen Licht-Schilder bedienen; Würde aber ein Wirth und Gastgeber solches unterlassen (wie denn deswegen zum öfftern Erkundigung ein zuziehen) der soll, so oft es geschicht nicht allein ein Silber-Schock Uns dem Rathe zur Straffe verfallen seyn, sondern auch, dafern aus dieser seiner Nachlässigkeit seinem Benachbarten oder gemeiner Stadt einiger Schade und Nachtheil entstehen würde, deswegen zu unmaßlicher mehrerer Straffe gezogen werden, und woferner es im Vermögen, solchen Schaden zugleich erstatten.

§. 23. Das Tobackschmauchen in denen Scheunen, Ställen, oder in denen Cammern und Ober-Behältnissen, ingleichen in denen Höfen und auf denen Gassen, it. vor denen Thoren bey denen allda befindlichen Scheunen, soll wegen der daher zu besorgen habenden Gefahr und Verwahrlosung, durchaus nicht verstattet werden und zwar bey Straffe zwey alter Schocke, wovon der Denunciante den 4ten Theil zu gewarten hat,) oder nach Befinden 5 oder 6 Tage Gefängniß, so

offte

Gastwirthe sollen in Messzeiten, ingleichen bey starcken Ausrichtungen und Durch-Märschen, einen geschwornen Wächter in ihre Häuser halten.

Das Licht wohl verwahren, bey Straffe und Eiskung des verursachten Schadens.

Das Tobackschmauchen in Scheunen, Ställen und andern Behältnissen, auch auf den Gassen, ist gänzlich untersaget, bey Geld- und



**Gefängniß: Straffe.** offte jemand, wer der auch seye, darwieder handelt. Wann aber nüchterne und verständige Leute zur Gesundheit sich des Tobacks gebrauchen wollen, ist solches, jedoch in solchen Zimmern, wo kein Schade geschehen kan, wohl zu zulassen.

**Bade:Stu: be wie solche anzulegen.**

§. 24. Die Badestuben soll niemand in der Höhe zu bauen erlaubet, sondern ieder, so selbige auf obbenichtete Masse allbereit gebauet, sothane Badestuben bey willführlicher Straffe alsobalden abzuschaffen schuldig seyn.

**Flachs: Hanff: und andere gefährliche Arbeit soll nicht bey Lichte vorgenommen werden, bey Straffe.**

§. 25. Flachs und Hanff bey denen Oefen in Wohn: oder Bade: Stuben, neben oder auf dem Heerde, Backöfen, auf denen Darren, oder sonsten bey Nacht und Lichte zu Dürren, zu Brechen und zu Hecheln, soll niemand seinem Gesinde oder Hausgenossen verstaten; Inmassen denn die Seiler sich dessen auch, und die Futterstecher des Futterstechens, so wohl ein jedweder derjenigen Arbeit, so leichtlich durch Licht verwahrloset werden, und davon Schaden entstehen kan, bey Lichte sich, bey Straffe eines neuen Schocks, enthalten soll.

**Die Bürger sollen die Brunnen in ihren Häusern und Höfen in guten Stande erhalten, Zu Sommerzeit Wasser auf die Böden setzen bey Straffe.**

§. 26. Diejenigen Bürger, so Brunnen in ihren Häusern und Höfen haben, sollen solche jederzeit in guten brauchbaren Stande erhalten, auch soll durchgehends ein ieder Bürger des Sommerszeit über, und zwar von Walpurgis bis in Monat Octobr. so wohl vor die Häuser als auf die Böden, Fässer mit Wasser angefüllet, worein in jedes wenigstens 6. Wasser: Kannen vollgehet, setzen, und damit davon kein übler Geruch entstehe, zum öfftern ausgieffen, jedoch mit neuen Wasser wieder anfüllen; Wer ein solches unterlässet und bey vorgehenden Visitationen also betroffen wird, derselbe soll jedesmahl in ein neu Schock Straffe genommen werden.

§. 27.



§. 27. Ingemein aber soll ein ieder Bürger und Jeder Bür-  
 Einwohner ernstlich vermahnet seyn, ihme selbst, seinen ger und Ein-  
 Nachbarn und gemeiner Stadt zum Besten, in seinem wohner soll  
 Hause aufs Feuer, hangende und gezogene Lichter, auf Feuer,  
 Wachs: Stöcke und alles andere Feuerwerck gute Ach- Licht und al-  
 tung zu geben, und seine Kinder und Gesinde darzu les Feuer-  
 gleichfalls zu vermahnen, und nicht zu verstaten, daß werck gute  
 sie mit blossen Lichtern ohne Laternen alle Winkel aus- Acht haben,  
 lauffen, sonderlich derer Derther, da Stroh, Heu, Flachs, sonderlich an  
 Späne, Reifig, und dergleichen lieget, woraus sich bal- Stroh, Heu  
 de ein Unheil zutragen könnte, und sollen hiernächst an und derglei-  
 diesem Orte die Fackeln, wie auch bey allen Crämern die chen vorhan-  
 kleinen Kinder: Wachs: Stöcke, mit welchen die Kinder den.  
 und Praeceptores öftters unvorsichtig umgehen, hier- Fackeln und  
 mit männiglich und gänzlich verbotnen und abgeschaf- Kinder: wach-  
 fet seyn. sstöcke sind we-  
gen Feuers: Ge-  
sahr unterlaget.

§. 28. Würde aber dieser treulichen Verwarnung Wer Feuer  
 ungeachtet, (davor GOTT gnädiglich behüte) in icmands verwahrloset,  
 Hause ein Feuer verwahrloset, und er dessen Ursprunges wird an Wer-  
 überwiesen, der oder diejenigen Einwohner des Hauses mögen und Lei-  
 sollen nach Ordnung der Rechte oder Willkühre zu Er- be gestraffet.  
 sezung des Schadens angehalten, auch nach Gelegenheit der Umstände an Leibe gestraffet werden.

§. 29. Wosern auch jemand von seinen Nachbarn Wer Gefähr-  
 dergleichen oberzehlte Gefährlichkeiten, mit Flachs, lichkeit mit  
 Werch, Futterschneiden, Tobackschmauchen, blossen Flachs, Toback-  
 Lichtern, oder wie es sich sonst zutragen könnte oder schmauchen,  
 möchte, und daß auf eine oder die andere Weise mit dem blossen Licht  
 Feuer oder Lichte unachtsam umgegangen würde, ent- und dergleichen  
 weder selbst mit Augen sähe, oder von andern verneh- wahrnimt, soll  
 me, der solches dem regierenden Bürgermeister zeitli- solches dem re-  
 chen ingeheim anmelden, damit so viel möglich, Unglück gierenden Bür-  
germeister zeit-  
lig in Geheim  
anmelden.

E

und



und Schaden abgewendet, und verhüthet werde, und solches soll männiglich an seinen Ehren und Glimpff un-  
 nachtheilig seyn, er auch von niemand deswegen bey  
 zwey neuen Schocken Straffe, oder 14tägigen Gefängniß, zur Rede gesetzt werden, gestalt auch diejenige  
 Wer solche Unvorsichtigkeiten ver-  
 schweiget, soll mit Geld, oder Gefängniß-  
 Straffe be-  
 leget werden.  
 gen, so dergleichen Unvorsichtigkeiten von ihren Nachbarn oder sonsten verspüren, vorsezlich verschweigen, und nicht anzeigen würden, nach Befindung um ein oder mehr alte Schock, oder auf etliche Tage mit Gefängniß bestraffet werden sollen, und ist bey denen gewöhnlichen Besichtigungen der Feuerstätte, von denen, so darzu verordnet, auch hierinnen fleißige Nachfrage zuhalten.

## Caput II.

Vom Feuer-Geräthe des Rathes und der Bürger, auch wie es in gutem Stande und Besen zu erhalten, damit es im Fall der Noth zu gebrauchen.

§. I.

Wo Feuer-Haacken und Leitern an denen 4. Vierteln der Stadt zu befinden.  
 Damit an Feuer-Geräthe hinführo kein Mangel sey, haben wir, der Rath, die Verordnung gethan, daß in allen vier Theilen der Stadt an gewissen Orten eine Anzahl Sturm-Leitern und Feuer-Haacken zu befinden, als

### Im ersten Viertel.

(I.)

In dem Rathshofe bleibet der daselbst befindliche Vor-  
 rath, und giebt auf solche Achtung  
 der Hospital-Boigt, nebst beyden Gerichts-Dienern,  
 In



in entstehender Feuers-Gefahr sollen solche, von denen daselbst an alten Rathhause nächst anwohnenden Nachbarn zum Feuer geschaffet werden.

(2.)

In dem Gäßgen am alten Rathhause, dem Gasthoffs zum goldnen Arm gleich über, auf diese giebet Achtung Gottfried Keyher, der Gastwirth zum goldnen Arm, und

Andreas Jacob Brachmann, der Nadler, in Entstehung Feuers-Gefahr können diese von ihnen oder denen zu nächst anwohnenden Nachbarn, hinter der Kirchen, zum Feuer geschaffet werden.

(3.)

An der Stadt-Mauer, zu nächst der Damm-Mühle, und hat auf diese Aufsicht

August Gudeborn, der Strumpffstricker, und Johann Samuel Köhler, der Wagner, in Entstehung Feuers-Gefahr, können solche von ihnen und denen zu nächst anwohnenden Nachbarn in der Gotthardts Gasse, zum Feuer gebracht werden.

(4.)

An der Stadt-Mauer, dem Wolffischen Malz-Hause gegen über, hierauf hat Aufsicht

Gottfried Stein, Einwohner in der Ritter-Gasse, und

Joh. Heinrich Marburg, der Raths-Zümmernann, und können diese, bey Entstehung Feuers-Gefahr, von ihnen und denen zu nächst anwohnenden Nachbarn in der Ritter-Gasse zum Feuer gebracht werden.

(5.)

An denen beyden Malzhäusern in dem so genannten Malzer-Gäßgen, auf diese hat Aufsicht

C 2

Conrad



Conrad Ischorn, der Tischler, und  
Gottfried Keller, der Glaser,  
bey entstehender Feuers-Gefahr, können selbige von ih-  
nen und denen zu nächst anwohnenden Nachbarn in be-  
rührten Mäker-Gäßgen und am Enten-Plane, zum  
Feuer gebracht werden.

(6.)

Aufm so genannten tieffen Keller, an Rath's Keller-  
Häusern, darauf hat Acht

Johann Michael Alberts, der Fleischhauer, und  
Christian Christoph Träncker, der Schumacher,  
beyde in der Del-Grube wohnend,  
bey Entstehung Feuers-Gefahr, kan dieses Geräthe von  
ihnen und deren Nachbarn zum Feuer gebracht werden.

### Im andern Viertel

(1)

Im andern  
Viertel.

An der Mauer, nach den goldnen Arme zu, in der Del-  
Grube: hiernächst hat die Aufsicht  
George Christian Heyne, der Becker, oder des-  
sen Pächter, und

Johann Christoph Multhoff, der Gärtler,  
und müssen diese bey entstehender Feuers-Gefahr, solche  
nebst denen Nachbarn in der Del-Grube, zum Feuer  
schaffen.

(2)

An der Geißel, zu nächst den so genannten Birnbäumer  
Brauhaus gegen über, auf diese soll die Aufsicht haben

Johann Ernst Francke, der Tuchmacher in der  
Preusser-Gasse, und  
Johann Adam Martin, der ehemahlige Korn-  
messer aufm Sande, und

und



und von diesen zum Feuer gebracht werden, worzu die nächsten Nachbarn aufm Sande und der kleinen Sirt-Gasse mit behülflich seyn sollen.

(3)  
An den so genannten Ziegel-Brauhaus allehier, auf diese hat Aufsicht

David Hartmann, der Schulhalter, und  
Johann David Effe, der Bötticher.

Bev entstehender Feuers-Gefahr werden selbige durch diese beyde und deren nächste Nachbarn in der Johannis-Gasse, und kleinen Sirt-Gasse, zum Feuer gebracht.

### Im dritten Viertel

(1)  
An der Stadt-Mauer, des Herrn Salt-Factors Bernhardts Häuser gegen über, auf diese hat Aufsicht Im drittem Viertel.  
Christian Carl Dobrens, der Peruquenmacher,  
und

Johann Heinrich Thielemann, der Schneider,  
die Fortschaffung bey entstehender Feuers-Gefahr, müssen diese und die andere nächst anwohnende Nachbarn verrichten.

(2)  
An den so genannten Windberger Brauhaus; auf solche giebt Acht

Johann Fischer, der Kürschner, und  
Johann Samuel Wirth, der Schneider,  
und diese beyde, nebst denen zu nächst anwohnenden Nachbarn am Windberge und in Brühle, schaffen solche bey entstehender Feuers-Gefahr fort.

E 3 (3) An



(3)

An den Markt: Hause in der breiten Gasse; die Aufsicht hat

Gottfried Gerhardt, der Korbmacher, und Johann George Schmeisser, der Fuhrmann, und haben diese nebst denen Nachbarn in der breiten Gasse, bey entstehender Feuers: Gefahr, die Fortschaffung zu verrichten.

### Im vierdten Viertel

(1)

Im vierdten Viertel.

An der Stadt: Mauer, nächst hinter der Herren: Mühle im Forberge, auf diese hat die Aufsicht die anwohnenden Bürger,

Peter Ude, und

Andreas Pfeiffer,

welche beyde nebst andern Nachbarn, dieselben bey entstehender Feuers: Gefahr fortschaffen müssen,

(2)

In der obern Sirt: Gasse an Limfischen Keller: Hause, und hat darauf Acht zu geben:

Johann Christian Mäckert, der Becker, und

Johann David Wagner, der Tuchmacher,

diese beyde auch nebst denen zu nächst anwohnenden Nachbarn in gedachten Sirt: Gasse und Ober: Breiten: Gasse, müssen solche bey entstehender Feuers: Gefahr fortschaffen.

(3)

An den so genannten Sirt: Brauhause: Auf diese hat Acht

Johann Martin Bohrmann, der Mäurer, und George Ksmus,

die



die Fortschaffung bey entstehender Feuers-Gefahr, müssen diese nebst andern nächst anwohnenden Nachbarn verrichten.

§. 2. Damit aber die Leitern und Haacken, so an gemeldte Orte in Borrath geschafft, anderwärts nicht gebrauchet und zerbrochen werden mögen; so sollen die darzu verordneten Aufseher solche, aussere Feuers-Gefahr, ohne Vorwissen des Rathes und derer Rathes-Cämmerer darzu ertheilten Erlaubniß-Zettel, niemand verleihen, sondern daß davon nichts entwand oder verwahrloset werde, fleißige Aufsicht haben, sonst sie solchen Mangel und Abgang aus ihren eigenen Mitteln zu erstatten schuldig seyn, massen denn derjenige, so sich aussere Feuers-Gefahr eigenmächtig und ohne erhaltene Erlaubniß unternimmt, solcher Leitern und Feuer-Haacken zu gebrauchen, zur Straffe zwey Neu-Schock erlegen soll; was aber in Feuers-Gefahr zerbrochen, oder sonst wandelbar wird, soll wiederum gebessert oder durch andere neue Stücke ersetzt und vom Rathhause bezahlet werden, welches die Aufseher, damit kein Mangel in einem und dem andern erscheine, in Zeiten zu erinnern wissen werden.

Feuer-Leitern u. Haacken soll ohne Erlaubniß des Rathes, nicht verliehen, noch anderwärts gebraucht werden.

Wer solche eigenmächtig gebrauchet, soll 2. Neu-Schock Straffe erlegen.

Was in Feuers-Gefahr zerbrochen, oder sonst wandelbar wird, soll in Zeiten gebessert werden.

§. 3. Aufm neuen Rathhause sollen zum wenigsten 50. Stück, und aufm alten Rathhause wenigstens 100. Stück lederne Feuer-Cymer vorhanden seyn; Auch soll jedere Handwerks-Innung gewisse, und zwar 3. bis 6. Feuer-Cymer, nachdem der Gewercken viel oder wenig, und eine messingene, oder wie iezo üblich, eine hölzerne Feuer-Sprize anzuschaffen und zu halten schuldig seyn, und muß ein jeder, der das Bürger-Recht gewinnt, einen ledernen Cymer oder 12. Groschen davor erlegen.

Feuer-Cymer sollen aufm neuen und alten Rathhause, wie auch bey denen Handwerks-Innungen vorrätzig seyn.

§. 4.



Sturm-Fäß-  
fer und wie  
viel dersel-  
ben, wie auch  
derer Brun-  
nen-Auffse-  
her.

§. 4. Sturm-Fässer seynd vorieko in Anzahl 25.  
Stück zu befinden, als :

Sturm-Fässer,  
nehmlich :

Auffseher der Brunnen  
und Sturm-Fässer.

- |  |   |
|--|---|
| 2. bey dem Brunnen in der<br>Ritter-Gasse an dasigen<br>Malz-Hause,                                    | { Johann Heinrich Marburg<br>und<br>Gottfried Stein.              |
| 1. am neuen Malz-Hause<br>in Mälzer-Gäßgen,  | { Gottfried Keller und<br>Andreas Weiser.                         |
| 1. bey dem Brunnen in der<br>Unter-Burg-Strasse an<br>Hrn. Cammerer Bucks<br>Hause,                    | { Hr. Cammer-Diener Bux-<br>baum und<br>Hr. Cam. Gottfried Buck.  |
| 1. an Brunnen aufm tieffen<br>Keller,  | { Hr. Cam. Gottfr. Schubart<br>und<br>Johann Michael Alberts.     |
| 2. bey dem Brunnen an Keu-<br>mertischen Hause in der<br>Ober-Burg-Strasse,                            | { Der Thorwärter im Neu-<br>markts-Thore.                         |
| 1. aufm Rath's Hofe,   | { Der Hospital-Boigt.   |
| 3. an Markt-Brunnen,   | { Johann Christoph Panisch<br>und<br>Johann Morgenroth.           |
| 2. bey dem Brunnen an Gott-<br>fried Kohlbergers Hause,<br>ohnweit des Gasthoffs<br>zur goldnen Sonne, | { Gottfried Kohlberger<br>und<br>Christian Friedrich Meh-<br>ner. |
| 1. bey dem Brunnen an Rath-<br>hause,  | { Johann George Göhler und<br>Johann Michael Maudrich.            |
| 2. an Ziegel-Brauhaus.   | { David Hartmann und<br>Johann David Ecke.                        |

1. bey dem



- |  |  |
|--|--|
| 1. bey dem Brunnen in Bräh-<br>le an Gengschischen Hau-<br>se, | Johann Christoph Gengsch<br>und<br>Johann Gottfried Schäfer. |
| 1. an Windberger Mals-<br>Hause,                               | Johann Fischer und<br>Gregor Wage.                           |
| 1. bey dem Brunnen an Mals-<br>hause in der breiten Gasse.     | Gottfried Gerhardt und<br>Johann George Schmelsser.          |
| 1. bey dem Brunnen an Sixt-<br>Thore,                          | Joh. Christian Miedert und<br>Johann David Wagner.           |
| 1. bey dem so genannten Bett-<br>lers Brunnen.                 | Johann Vorkdorff und<br>Christian Mettag.                    |
| 1. bey dem Brunnen an Sand-<br>Mals-Hause,                     | Tobias Schwarze und<br>Carl Christian Frauenheim.            |
| 3. an der Geißel bey Hrn.<br>Cämmerer Harnischens<br>Hause,    | Christian Illgen<br>und<br>Gottfried Kiese.                  |

und soll die Anzahl der Sturm-Fässer, da nöthig, von Jahren zu Jahren vermehret werden.

Auf diese Brunnen und Sturm-Fässer aber sollen schuldig seyn, die Aufsicht zu haben, wie bey jedem Brunnen zu ersehen.

Diese benahmte Häuser sollen stets vor die Gangbar-  
keit der Brunnen und Füllung der Sturm-Fässer, auch  
vor derselben Reparatur sorgen, und wo einziger Man-  
gel vorhanden, denen Rath's Cämmerern es anmelden,  
auch die Sturm-Fässer durch den Hospital-Boigt fleißig  
mit Wasser füllen lassen, welcher Brunnen aber mit der  
Plumpe gezogen wird, daselbst sollen die darbey be-  
nemten zwey Nachbarn bequeme weite Schrot-Fässer  
und Wasser-Kannen, oder ander gut Schöpff-Gefäße  
in Borrath haben, bey einer Feuers-Noth solche unter  
den Schlauch zu setzen; Andere nächst benachbarte aber,

Obige Auf-  
seher sollen  
vor die Fül-  
lung derer  
Sturm-Fäs-  
ser und deren  
Reparatur  
Sorge trage.  
Und sollen  
die Nachbarn  
hiebey hülff-  
liche Hand  
leisten.

D

oder



oder die hierzu verordnete Handwerker sollen continuirlich plumpen, oder ziehen heiffen, daß dergleichen Schrot-Fässer stets voll Wasser seyn, und die vorbeystehende Sturm-Fässer jederzeit gefüllet werden können.

Aufsicht der grossen u. mittlern Feuer-Spritzen und auf die gemeinen Brunnen.

§. 5. Ingleichen sollen auf die bey hiesiger Stadt vorhandenen zwey Schlangen-Sprizen, deren die eine an der Stadt-Kirche St. Maximi, in den daselbst erbaueten Spritzen-Hause; die andere dergleichen, so in dem am Ziegel-Brauhaus befindlichen Spritzen-Hause verwahret stehen, nebst denen übrigen kleinern Spritzen, die zwey regierenden Cämmerer die Aufsicht haben, und dahin mit allen Fleisse sehen, daß solche im Sommer allzeit voll Wasser gehalten, Winterszeit aber, damit sie nicht ausfrieren, sondern im Fall der Noth gebrauchet werden können, das Wasser von denen Spritzen gelassen, und die Sturm-Fässer umgestürzet werden;

Wie denn auch icht erwähnte Cämmerer bey denen Gemeinen Brunnen, daß solche allezeit gangbar und in guten Stande erkunden, und so sich ein Mangel ereignet, derselbe bald wieder zurechte bracht, und das Arbeiter-Lohn aufm Rathhause bezahlet werden möge, Sorgfalt führen; Nicht weniger auch die Bürger, so in ihren Häusern Brunnen haben, solche allezeit in richtigen Stande erhalten sollen, daß dieselben, wie bereits oben Cap. I. §. 26. erwehnet, gangbar, und man in Fall der Noth, Wasser sich daraus erhohlen könne.

Was ein jeder Brau-Erbe und Bürger an Eymern, Hand-Spritzen und Nerten zu halten.

§. 6. Ein jeder Brau-Erbe soll schuldig seyn, auf ein iegliches halbe Bier zwey Feuer-Eymer, und eine hölzerne Hand-Spritze, wie oben §. 3. bereits erwehnet, zu halten; Die andern Bürger aber, so gar kein Brauen haben, sollen ieder in allem nur zwey lederne Eymern, und nebst denenselben, zwey dieser Bürger eine hölzerne Hand-



Hand-Sprizze zusammen halten; wie denn auch diejenige Bürger, so drittehalb oder zwey Biere zu brauen berechtiget sind, über obige Cymern und Hand-Sprizen, jeder zwey lange Leitern und zwey Feuer-Haacken, die andern aber, so anderthalb oder ein Bier brauen, jeder nur eine lange Leiter und einen Feuer-Haacken nebst denen Cymern und Hand-Sprizen; Und diejenigen, so nur ein halb oder Viertel Bier oder auch gar nicht brauen, sind nur jeder eine lange Leiter nebst ihren Cymern und Sprizen, wie oben gedacht, zu halten, ein jedweder Bürger durchgängig aber annoch, über obiges Feuer-Geräthe, eine tüchtige Holz-Art zu haben pflichtig. Wie diejenige Bürger zu bestraffen, so ihr Feuergeräthe nicht angeschaffet.

de nun bey vorgehenden Visitationen, welche alljährlich zweymahl geschehen soll, bey ein und andern Bürger obiges Feuer-Geräthe nicht angetroffen, soll jeder von denselben in ein neu Schock Straffe verfallen seyn, und diese von ihm unnachbleiblich eingebracht werden.

Und sollen hiernächst nicht allein die Brau-Erben und andere Bürger, bey ereignender Feuers-Gefahr, mit ihren Cymern und Sprizen alsofort zugegen seyn, sondern auch die vier Braumeister in der Stadt, ihre Bier-Zöber und Stangen allezeit richtig halten, und die Stöhrer und Knechte auch Träger, sonderlich auch dergleichen Weibes-Perjonen, alsobalde nach denen Zöbern lauffen, und denen Feuer-Sprizen reine Wasser zutragen; Und will man sich dergleichen auch zu des Doms- und Neumarks-Braumeistern, Knechten und Trägern versehen.

§. 7. Die Bürger, so Malzhäuser haben wie auch der Rath, ihrer Malzhäuser halber, dergleichen alle Becker, Huf- und Klein-Schmiede, Gastgeber und die Bader, sollen neben denen ledernen Cymern und Feuer-Sprizen, so wegen derer Malzhäuser, und in specie von denen Beckern,



Schmieden, Reitern, jedes eine tüchtige, und da möglich, meßinger-  
ne Hand-Sprize zu halten, die Mälker aber solche bey  
denen Mälzhäusern in richtiger Gangbarkeit zu erhal-  
ten schuldig seyn.

Hopffenzü-  
chen u. Säcke  
vorräthig zu  
haben.

§. 8. Jedweder Bürger und Einwohner wird auch  
dahin bedacht seyn, daß er eine Hopffenzüche und einige  
Säcke bereit habe, um dieselben auf den Fall der Noth,  
zu Dämpfung und Abwendung des Feuers, mit zu ge-  
brauchen.

### Caput. III.

Wie die Feuer-Stätte und das Feuer-Geräthe  
besichtigt werden sollen.

§. I.

Alle Jahr  
sollen die  
Feuer-Stät-  
te und Feuer-  
Geräthe vier  
mal visitiret  
werden.

§. 1. Sollen alle Jahr ordentlich viermahl, nemlich: Mit  
Schaelis, Weihnachten, Fastnachten und Johannis,  
die Besichtigungen derer Feuer-Stätten auch Feuer-Rü-  
stungen, von einer Raths-Person und zweyen Viertels-  
Meistern in jeder halben Stadt errichtet werden, diesel-  
ben sollen umgehen, und in allen und jeden Häusern;  
mit Zuziehung des Feuermäuer-Kehrsers, Raths-Zim-  
mermanns und Mäurers, die Feuer-Stätte, und was bis-  
falls in Acht und Augenschein zu nehmen nöthig, inson-  
derheit bey denen p. I. c. I. §. 2. specificirten Personen  
mit allem Fleiß besehen, und da sich befinden würde, daß  
an einem oder dem andern Orthe Gefährlichkeit zu be-  
sorgen, oder auch, daß ein Bürger sein schuldig Feuer-  
Geräthe und gewöhnliche Hauswehre nicht geschaffet,  
und sonst alles und jedes in guten Stande hielte, bey  
Straffe eines neuen Schocks, solche Feuer-Mäuern,  
oder was sich sonst finden würde, zu ändern und das  
Feuer-Geräthe und Hauswehre zu schaffen, auferlegen.

Was



Was nun diese Personen in einen oder andern vor Mangel befinden werden, sollen sie in ein gewis Verzeichniß bringen, und dem regierenden Bürgermeister nach gehaltener Inspektion übergeben, so wohl nach Verfließung der bestimmten Zeit, ob die refection und Ersetzung des Mangels geschehen, sich anderweit erkundigen, damit in Verbleibung gebührenden Gehorsams die Strafe eingebracht, und also der gefährlichen und schädlichen Feuerstätte und anderer Ungelegenheit halber, nochmahls Besserung und Aenderung geschaffet und besorglicher Gefahr vorgebauet werde.

§. 2. Und soll sonderlich hiermit und Krafft dieses ernstlich geboten seyn, keine gefährliche oder auch enge Feuerstätte, die nicht ein Mensch durchaus besteigen oder kehren kan, zu bauen, und haben die Feuermäurer & Arbeiter so wohl die Feuer-Mäuren als Ofen-Löcher nicht nur reine zu kehren und den neu angelegten Ruff darinnen, in soweit solcher nicht harte und gleichsam mit zu Steine worden, abzukragen, sondern auch, wenn sie eines Risses oder Klinse, oder auch eines eingeschobenen Hölzkernen und nicht gnugsam verwahrten Balckens in denenselben gewahr würden, solches sofort dem Wirthe zu deren schleuniger Ausbesserung und Verwahrung, auch beym Rathe anzuzeigen.

Wie die Feuerstätte zu bauen.





## PARS II.

Wie man sich bey entstehender Feuers-  
Brunst verhalten soll.

## Cap. I.

## Von Anmeldung der Feuersbrunst.

## §. I.

Aufgehende  
Feuer sollen  
nicht heim-  
lich gehalten,  
sondern mit  
einem lauten  
Geschrey an-  
gemeldet  
werden.

**S** Oferne über alle fleißige Verwarnung und Vor-  
sichtigkeit ein Feuer, (welches doch der liebe Gott  
jederzeit gnädiglich verhüten wolle) angehen  
würde, es sey bey Tag oder Nacht, soll der Hauswirth  
oder Einwohner, bey deme es auskommen, ehe und zu-  
vor das Feuer Überhand genommen und aufkommen,  
dasselbe alsbald durch ein Geschrey anmelden, und seine  
Benachbarten um Hülffe anrufen, welche ihm auch treu-  
lich beystehen sollen, keines weges aber dasselbe verschwei-  
gen noch verheelen, oder zuförderst das Seinige zu ret-  
ten und zu salveren sich unterstehen, mithin das Feuer zu  
seinem und derer übrigen Mitnachbarn desto größern  
Schaden und Gefahr überhand nehmen lassen.

Im Fall aber solches von ihnen zeitlich, und ehe es  
belautet und bestürmet, nicht beschryen, sondern er das-  
selbe heimlich unter zu drücken und zu vertuschen bedacht  
gewesen, und daraus ein größerer Schade, welcher doch  
verhütet werden können, entstanden so soll derselbe, an-  
dern zum Exempfel, nach Befindung der Umstände, ge-  
straffet, auch ihme, nach Gelegenheit, sich gänglich aus  
der Stadt zu wenden, auferleget werden.

Nacht und  
Stunden-  
Ruffer Ver-  
richtung.

§. 2. Die Nachtwächter oder Stundenruffer, wenn  
sie die Stunde melden, und dergleichen Feuers- Gefahr  
mer-



mercken, sollen sie Feuer schreyen, und die benachbarten aufwecken, auch den Orth, wo sich das Feuer verhält, anmelden.

Und wofern solche Nachtwächter zeithero unfleißig gewesen, sollen sie hinführo von Ostern bis Michael des Abends um 10. Uhr die Wache antreten und des Morgens, und zwar im Junio und Julio um 2. Uhr, die übrigen Monathe aber um 3. Uhr wieder abgehen. Von Michael bis Ostern aber um 9. Uhr auf die Wache, jedoch des Morgens eher nicht als um 4. Uhr, nach beschenehen Abruffen, wieder davon gehen, auch keinen Orth, wo sie die Stunde zu melden schuldig, vorüberpassiren; wie denn auch die Feuer-Wächter ein gleiches genau beobachten sollen.

§. 3. Damit aber männiglich Nachrichtung haben möge, an welchen Orthten und Ecken der Stadt denen Wächtern die Stunden zu ruffen obliegen und gebühre, so istt andemie, daß der eine Wächter in der einen halben Stadt an nachfolgenden Orthten, die Stunde zu melden schuldig.

In welchen  
Orthten derer  
Nachtwäch-  
ter Verri-  
chtung gesche-  
hen soll.

## Nemlichen:

- 1) an Hr. Cammerdiener Burbaums Hause der Kirche St. Maximi gegen über.
- 2) bey Hr. Lic. Benzels Hause im Mälzer-Gäßgen.
- 3) an Mollusfischen, jeso Eckischen Hause in der Burgstrasse.
- 4) an des Herrn geh. Secretarii und Bürgermeister Fiedlers Hause in der Ober-Burgstrasse.
- 5) an Grumbachischen Hause der Ecke bey dem Neumarkts-Thore.
- 6) an des Beckers George Christian Heymens Hause, in der Ober- Delgrube.

7) an



- 7) an des Beckers Paul Weigels Hause in der Unter-  
Delgrube.
- 8) auf der Mitte des Marckts.
- 9) in der Johannis-Gasse an Gottfried Reitholdts-  
Hause.
- 10) in eben dieser Gasse bey Gottfried Herbig's Hause.
- 11) in der Preusser Gasse an Johann George Ste-  
phans Hause.
- 12) in der Gotthards-Gasse bey Johann Andreas Wit-  
tenbeckers Hause.
- 13) in eben dieser Gasse an Herr Rath's: Akkess. Rög-  
ners Hause bey'm kleinen Gäßgen.
- 14) ferner in der Gotthards-Gasse an Morgenrothi-  
schen Hause bey'm andern kleinen Gäßgen.
- 15) bey Gottfried Steins Hause in der Rittergasse.
- 16) an der Ecke in der Rittergasse bey'm Lindischen  
Hofe und Hause.
- 17) ferner in der Rittergasse an Carl Herlers Haus-  
Ecke.
- 18) am Enten-Plane bey'm Gasthofe zum rothen Hirsch.
- 19) auf'n Kreuzwege zwischen der Stadt-Kirche und  
Christoph Dankigers Hause.

Der andere Wächter aber soll an nach verzeichneten  
Orten in der andern halben Stadt die Stunden melden.

Nemlich:

- 1) Im Brühl an Hr. Advocat Forbergers Hause.
- 2) allda an Christian Carl Dobrenkens Hause.
- 3) auf der andern Seite des Brühls, an des Herrn  
Secretarii Schwopens Hause.
- 4) in der Saalgasse, an Zacharias Pöfflers Hause.
- 5) am Hofmarckte, bey Christoph Schildens Wittben  
Eck-Hause. 6) in



- 6) in der breiten Gasse , an des Herrn Post : Commissarii Hassens Hause.
- 7) weiterhin in dieser Gasse , an Herrn Lic. Morgenroths Hause.
- 8) im Vorwerke am Todtengräber : Gäßgen.
- 9) in der Ober-breiten Gasse, an Abraham Schmidts Hause.
- 10) weiterhin in dieser Gasse , an Michael Pörners Wittben Hause.
- 11) noch weiterhin an Joh. Daniel Wagners Hause.
- 12) am Sirt-Berge bey Siegmund Altenfelders Hause.
- 13) an der kleinen Sirtgasse oben an Jacob Frahnerts Wittwen Hause.
- 14) Aufm Sande an Gottfried Franckens Hause.
- 15) in der kleinen Sirtgasse unten an George Andreas Linckens Hause.
- 16) in der Sirtgasse, bey Tobias Trömers Hause.
- 17) am Sirt : Brauhause bey George Ahnuffens Haus-Ecke.
- 18) im Seiten Beutel an Samuel Fleischers Hause.
- 19) aufm Rosmarckte.

Wosern nun jemand gewahr wird, daß die Wächter an allen oberzehlten Orthen und Enden der Stadt ihre Nachtwache mit Meldung der Stunden nicht treulich verrichten, soll er solches dem regierenden Bürgermeister anmelden, damit deswegen mit denen Wächtern geredet, sie ihrer Nachlässigkeit halber zur Straffe gezogen, und nach Befindung, andere und fleißigere Wächter an ihre Stelle verordnet werden mögen.

§. 4. Der Hausmann aufm Thurme S. Maximi soll des Nachts alle Viertelstunden mit den Hörnlein melden, welchen des Nachts auch der Wächter, so vorm alten

Der Hausmann aufm Thurme soll alle halbe Stunde über



der Stadt sich  
ansetzen, und  
daß er ihne  
mit den Hüh-  
lein melden.

Das aufge-  
hende Feuer  
durch gewisse  
Zeichen an-  
deuten.

alten Rathhause die Schild-Wache hält, jedesmahl sol-  
gen soll; Vornehmlich aber soll der Haus-Mann so wohl  
des Tages als des Nachts aufm Thurme fleißige Wa-  
che halten, und an allen Enden die Stadt zum offtern  
wohl übersehen, und wenn ein Feuer sich ereignen wür-  
de, es sey aufm Dom, in der Stadt, auf dem Neu-  
marckte oder in der Altenburg, so bald er die Lohse siehet  
aufgehen, solches mit der darzu verordneten Glocke stür-  
men, auch noch ferner ein Zeichen, nemlich am Tage  
eine rothe Feuer-Fahne, und des Nachts eine Laterne  
mit einem brennenden Lichte an einer Stange aushän-  
gen, und weisen, wo zugegen das Feuer ist, und im Fall  
nach dem ersten, welches Gott gnädiglich verhüten  
wolle, noch anders wo ein Feuer aufgienge, neben ei-  
nem neuen und größern Anschläge, eine andere Fahne,  
oder bey Nacht eine Laterne, und also nach Anzahl der  
Feuer, gegen die Derter, da die Feuers-Brünste seyn,  
ohne einigen Verzug ausstecken; auch männiglichen den  
Orth und die Gasse, wo eigentlich das Feuer ist, selb-  
sten oder durch die Seinen mit einem Geschrey auf der  
Gasse melden.

§. 5. Wenn eine steinerne Feuer-Mauer brennet,  
und keine Gefahr zu vermuthen, soll der Thürmer mit  
der Trompeten eine Anmeldung thun, und soll es auch  
also bey denen Land-Feuern halten.

§. 6. Bey Entstehung aber der Feuer auf dem  
Lande an nahen Derthern, soll die Stadt schuldig seyn,  
ein 20. Mann mit Spritzen und Eymern hinaus zu-  
schicken.

und zu  
sich zu  
bei dem  
edind die  
schickten

Cap.



## Cap. II.

Was in entstandenen Feuers-Nöthen eines jeden Amt und Berrichtung seyn soll.

## §. 1.

Der regierende Bürgermeister und Stadt-Richter Der regierende Bürgermeister nebst beyden jungen Rath's-Personen, so dasselbige nebst einigen Rath's-Personen soll zeitig beym Feuer seyn. Jahr im Regiment sollen nach beschenehen Sturm schla- gen sich also balden und zwar, wo möglich, der Bürgermeister und Stadt-Richter zu Pferde, bey dem Feuer finden lassen, die Leute zum Arbeiten und Löschen anhalten, und vermahnen, auch sonst alle Nothdurfft anordnen.

§. 2. Diejenigen, so Pferde und Wagen halten, sollen ihre Knechte und Pferde, so bald sie das Feuer vernehmen, fort schicken und an die Sturm-Fässer, Spritzen, oder wo sie nöthig erfordert werden, vorspannen lassen; Welche aber spath kommen, und dergleichen anzuspinnen nicht mehr finden, sollen nichts destoweniger eine Ecke vom Feuer, an einem Orthe, da kein groß Gedränge, in Bereitschaft stehen, und entweder die andern ablösen, oder sonst nothdürfftige Verordnung erwarten, und wer sodann ohne Ursach seine Pferde zu Hause behält, soll von seiner Obrigkeit mit zwey neu Schocken Straffe belegt werden; Jedoch ist denen, welchen das Feuer in der Nähe, ihre Pferde selbstem zum Ausräumen zu gebrauchen, unbenommen, und versichet man sich E. Hochwürdl. Dom. Capitul und sämbtl. allhier wohnenden Herren Honoratoribus, daß sie resp. durch ihre Unterthanen, auch ihr Gesinde und Geschirre Beyhülffe zu thun, sich nicht verweigern werden.

§. 2

§. 3



Wie diejenige  
nigen so fleißig  
Wasser zu  
geführt und  
getragen, be-  
lohnet wer-  
den sollen.

§. 3. Dargegen soll demjenigen, der mit den ersten Sturm-Fasse kömmt, 1. Thaler, dem andern 18. Groschen und dem dritten 12. Groschen zur Verehrung gegeben werden, inmassen auch denenjenigen, so mit Zöbern Wasser zutragen werden, wie vor alters geschehen, eine Verehrung wiederfahren soll;

Nemlichen:

vor den	}	Zober	}	16. Gr.
	1.		1.	12. Gr.
	2.		2.	8. Gr.
	3.		3.	

Diejenigen, so mit Eymern Wasser am ersten zu tragen, sollen alle gleich, die helffte von obgesetzter Belohnung, die Handwerks-Leute, als Mäurer- und Zimmer-Leute, zur Ergöthlichkeit, nach gethaner Arbeit, einen Trunck zu gewarten haben, wie denn alle Bürger und Einwohner, denen nicht sonderbare Verrichtung in Feuers-Gefahr dasselbige Jahr aufgetragen, nach gehörten Sturm-schlage, mit ihren Eymern, Sprizen und Wasser-schäufeln, unsäumlich bey den Feuer zu erscheinen, und allda alle mögliche Rettung zu thun, schuldig und pflichtig seyn sollen.

Einige be-  
nahmte Bür-  
ger sollen dem  
Bürgermeis-  
ter u. Stadt-  
Richter bey-  
stehen.

§. 4. Damit auch der regierende Bürgermeister und Stadt-Richter iemanden in einer oder andern vorfallenden Verrichtung zu verschicken haben mögen, so sollen nicht allein der Thür- und Stadt-Anechte, auch andere Rath's-Bediente, sich alsbald aufs Rathhaus finden, sondern auch hierüber auf den regierenden Bürgermeister vier, und auf den Stadt-Richter ebener massen vier angeessene Bürger, so in Zeiten zubenahmen und anzuweisen sind, bestellet seyn, welche sich, so bald der Sturm-schlag vernommen, mit ihren Seiten- und einen so genannten kurzen Gewehr, vor Dero Behausung verfü-



verfügen, ihnen zum Feuer folgen, und Dero Befehls, in Verschickung und andern erwarten, auch nach denselben allenthalben sich verhalten sollen.

§. 5. Die zum Sturm-Leitern und Feuer-Haacken in jedem Viertel verordnete Aufseher, sollen auch nicht unterlassen, alsobalden nach dem Sturmschlage, oder wenn sie sonst berichtet, daß Feuers-Gefahr vorhanden, daran zu seyn, daß solche, wie im ersten Theile des 2. Cap. §. 1. Anweisung geschehen, zum Feuer gebracht werden;

Wie die Sturm-Leitern und Feuer-Haacken fort zuschaffen.

§. 6. Es sollen aber bey demjenigen Orthe, so am weitesten vom Feuer entlegen, eine, auch wohl zwey Leitern, und einer oder zwey Feuer-Haacken, benebst ein oder zweyer Personen, zum Flug-Feuer gelassen werden.

Flug-Feuer.

§. 7. Der regierende jüngste Rath's-Cämmerer, welcher auf die ledernen Eymmer so aufm Rathhause zu befinden, zum Aufseher bestellet, soll nebst den jüngsten Rath's Herrn sich gleichfalls nach vernommener Feuers-Gefahr ungesäumt dahin begeben und die Anschaffung thun, daß durch die Rath's-Diener, deren Gesinde und wen er sonst am nächsten haben kan, solche von der Stange herunter gethan werden mögen.

Lederne Eymmer auf den Rathhause bey Zeiten von der Stange herunter zu thun.

§. 8. Die Spritzen-Häuser an der Stadt-Kirche und am Ziegel-Brau-Hause, wie auch aufm Rath's-Hoffe, sollen alsobald nach vernommenen Sturmschlage von denenjenigen nahe anwohnenden Bürgern, in gleichen von denen Gerichts-Dienern, so allerseits Schlüssel darzu erhalten, eröffnet, und da es Winterzeit ist, von ihnen die Verschaffung gethan werden, daß die Feuer-Sprizen unversäumligen mit Wasser wiederum gefüllet und zum Feuer gebracht werden mögen; worzu amnoch verordnet seyn, die allhiefigen vier Braumeister

Die grossen Spritzen zum Feuer zu bringen.



nebst denen übrigen Brauknechten, wie auch die sämtlichen Bier-Träger, welche mit Wasser-Zöbern nachfolgen und die Sprizen mit Wasser stets zu füllen, keinen Fleiß sparen sollen; Nichts destoweniger sollen auch über dieses diejenigen von obigen Personen, so darzu nicht nöthig, Wasser mit Zöbern zum Feuer zuschaffen und da mehr Sprizen vorhanden, sollen sie sich theilen, und bey ieder Sprize gewisse Personen, dieselben mit Wasser zu versorgen, sich finden lassen.

Einige  
Schlösser-  
meister zu be-  
nen Feuer-  
Sprizen zu  
ordnen.

§. 9. Wenn nun die Sprizen zum Feuer angeführet, sollen dieselben von zweyen verordneten Schlössern dirigiret und gerichtet werden, wobey diese darauf zu denken, daß die Sprizen nicht hinter das Feuer, auch nicht gegen den Wind, sondern auf die Seiten, da die Luft das Feuer auf die unversehrten Häuser antreibt, gesetzt werden;

Doch sollen, wo Feuers-Noth zur Zeit des Brauens vorkommen möchte, die Braumeister nebst einen Hausknechte in denen Brau-Häusern verbleiben, gute Achtung aufs Feuer geben, und mit Fleiß verhüten, daß denen Leuten an dem Gute immittelst kein Schade geschehe;

Wer die Feuer-  
er-Sprizen  
mit Wasser  
anfüllen soll.

Zu denen gemeinen Brunnen, bey welchen zwar eine Special-Aufsicht angeordnet, so dem Feuer am nächsten seyn, sollen von dem Becker-Handwercke vier Meister und acht Gesellen oder Jungen, dieselben zu ziehen, zu denen Sturm-Fässern aber mehrere Meister und Gesellen oder Jungen beschieden werden, welche letztere mit Wasser-Eymern zu denen Sturm-Fässern eilen, dieselben füllen und nachfolgen, auch nachmahls an denen Orthen, wo das Wasser am ersten darein zu bringen, dieselben ohne Unterlaß damit anzufüllen, und nicht ehe,



ehe, bis das Feuer gelöscht, davon zuweichen schuldig seyn sollen; Und weilm das Wasser bey entstehenden Feuers-Brünsten das aller nothwendigste ist, soll der Tham-Müller schuldig seyn, alsofort in solchen Nöthen das Teich-Wasser stark in die Geißel lauffen zu lassen, und die an denen Geißel-Brücken hangenden Schutz-Breter, an die Brücken, wo man in Feuers-Gefahr das Wasser am nächsten haben kan, einzusetzen, und das Wasser zu steigern, damit kein Mangel an Wasser sich finden möge.

Die an denen Geißel-Brücke hangende Schutz-Breter sollen bey Feuers-Gefahr eingesetzt werden.

§. 10. Die Maltz-Herren und andere, so, wie droben Part. I. Cap. II. §. 4. gedacht, den alten herkommen nach, messingene oder hölzerne Hand-Sprizen zu halten verpflichtet, sollen, so bald der Sturm Schlag geschieht, vorhanden seyn, und eine gewisse Person, so mit solchen Wasser-Sprizen umzugehen weiß, dahin abfertigen, weil mit dergleichen Sprizen in denen innern Gebäuden grosse Rettung geschehen kan.

Wer Hand-Sprizen zur Stelle bringen soll.

§. 11. Sonsten sollen etliche Bürger, die zu nichts gewisses verordnet, insonderheit die Schneider mit ihren Gesellen, Beutler, Drechsler, Schlappenmacher, Tischler, Riemer und Glaser jährlich bestellet werden, so in Feuers-Nöthen die Gassen, worinnen es auskommen, mit ihren besten Wehren einnehmen, die Ecken oben und unten, so wohl die Bey-Gassen verwahren, und niemand als die, so sonderlich zum Löschen verordnet, zum Feuer lassen soll.

Wie die Gassen durch gewisse Bürger zu verwahren.

§. 12. Sonderlich und vor allen andern sollen zum Feuer alsobalden nachdem Sturm Schläge eilen, alle Maurer und Zimmer-Leute, mit ihren Band- und Stein-Nerten, auch Mauer-Hämmern. Ingleichen die Wagner, Böttiger mit allen ihren Gesellen, die Fleischhau-

Müller, Mauer, Zimmer-Leute und andere Handwerker solle mit Nerten und Hacken erscheinen.



er mit ihren Gesinde, Schuh-Knechte, Müller und Mühlknappen, alle Tagelöhner, so mit Holzhauen und Dreschen sich nähren. Ingleichen die Säuffensieder und Stärckemacher, jedweder mit einer Art oder dergleichen Instrument, dessen er sich bey dem Feuer gebrauchen möge, wenn sie nicht in dieser Ordnung einen sonderbaren Befehlich überkommen, und sollen dieselben in denen Häusern, darinnen das Feuer auskommen, wenn es die Nothdurfft erfordert, mit Durchschlagen, Einreißen, und anderer Nothwendigkeit zum Feuer räumen, damit man zum Löschen desto süglicher kommen könne, so wohl auch die dem Feuer nächst angelegene Häuser besteigen und Aufsicht haben, daß die Feuer-Gluth nicht umb sich fresse, und dieselben Häuser angreiffe.

Die Vier-Zieher sollen von Rathhause die ledernen Eymmer zum Feuer tragen und alle daselbst anwesende Bürger und Personen denen zu gehen seyenden Obern Folge leisten.

§. 13. Die Vierzieher sollen alsobalden nachgehörten Sturmschlage sich auf das Rathhaus verfügen, daselbst die ledernen Eymmer, bey Verlust ihres Dienstes, zum Feuer tragen, und zum Löschen, sonderlich aber auch zu Anwerffung derer Leiter, Feuer-Haacken und Einreißen bereit seyn, denen anwesenden hohen Herren Officianten und Rathen, auch regierenden Bürgermeister, Stadt-Richtern und anderen Rath's-Personen, sollen alle bey dem Feuer sich befindende Bürger und Personen gehorsamlich folgen, und wo sie auch in solchen Noth, zu Verhütung grösserer Gefahr und Schadens heissen niederreißen, das soll ohne einige Wieder-Rede geschehen, und soll niemand ungehorsamlich sich verhalten, da aber jemand auf Zusprechen nicht angreifen oder löschen helfen würde, derselbe soll in acht genommen, und hernach entweder mit Gelde oder Gefängnis gestraffet werden.

Orthe wo

§. 14. Ferner sollen bey entstehenden Feuer, die Kinder



Kinder und Kranken, oder sonst alte und unvermögen-  
de Leute, ingleichen der Haufrath und andere Sachen, während demselben, und zwar, wenn die Feuers-Gefahr im Ersten und Andern Viertel der Stadt sich ereignet, vors Gotthardts-Thor in des Raths Holz-Hof, daferne solche aber im Dritten und Vierden Viertel entstände, vors Sirt-Thor aufm Gottes-Acker gebracht und verschaffet, und solche Orthe zn gnugsamer Verwahrung, mit Wache und Mannschafft besetzt werden.

die Kinder, Kranken und Unvermögen- den sich zu retiriren u. den Haufrath schaffet können.

§. 15. Weilm man auch wohl ehe erfahren, daß sich etliche unbescheidene Leute denen Anordnungen muthwillig widersetzt, oder wenn sie etwa unversehens, wie es in solcher Confusion gar leicht geschehen kan, von jemanden gestossen werden, sich thätlicher Weise mit gehobener Hand selbst zu rächen unterstanden, so soll hiermit jedermänniglich dergleichen thätliche Gegenwehre oder widersetzlicher Ungehorsam, bey hoher Straffe oder andern auf dergleichen verordneten Bussen, verbothen seyn; Würde aber einer oder der andere von denen, so bey dem Feuer nichts zu befehlen, zur Ungebühr geschlagen, oder sonst vorsätzlich beleidiget werden, derselbe soll es folgenden Tages gebührlich klagen, und der Obrigkeit ordentliches Einsehen hierauf erwarten.

Straffe derer Ungehorsamen und Wieberwärtigen.

Damit auch nicht widrige Anordnungen erfolgen, sollen bey solcher Feuers-Brunst alle diejenigen, denen in dieser Ordnung etwas zu verrichten aufgetragen, vornehmlich nach derer in nächst vorhergehenden Spho erwähnten hohen Officianten und Rätthen, auch des anwesenden Burgermeisters, Stadt-Richters und anderer Rath's- Personen Anordnung sich achten, und derselben gehorsamen, wie denn auch derjenige, so sich bey Löschung des Feuers vor andern wohl verhalten und er-

Diejenigen, so sich beym Feuer-Lösche wohl verhalten, sollen ein Trincl-Geld bekommen.



wiesen, vom Rathhause mit einem Trinck-Gelde versehen werden soll.

### Cap. III.

Was diejenigen thun sollen, bey denen das Feuer auskömmt, oder denen es in der Nähe.

**B**ey welchem das Feuer angehet, der soll es alsobald melden und Hülffe ruffen, auch seine Haus-Thüre, damit die verordneten Leute mit denen Wasser-Sprigen und anderen dergleichen Instrumenten ab- und zukommen können, bey Vermeidung willkührlicher Straffe, zu eröffnen schuldig seyn, diejenigen Bürger aber, so in dem Quartier und Gassen, darinnen das Feuer auskömmt, oder sonst sehr nahe geseßen, sollen zwar von obbemeldten Verrichtungen entschuldiget seyn, und bis auf ferneren Bescheid zu Rettung ihrer und derer Nachbarn Häuser, bey dem Feuer verbleiben; Jedoch ihre Feuer-Leitern und Haacken, so sie im Hause haben, als bald loß machen, und an die Dächer werffen, die Zbrigen fleißig Wasser herbey tragen, und auf die Böden gegen den Ort, da das Feuer herkömmt, demselben entgegen setzen lassen.

### Cap. IV.

Wie man sich gegen die Benachbarten von Adel und Dörffern, so in der Meile liegen, verhalten soll.

§. I.

Hülffe vom Lande. **S**eil man auch zu denen benachbarten Gerichts-Herrn das gute Vertrauen heget, daß diejenigen von Adel,



Ubel, oder Dörffer, so in der Meile liegen, so bald sie das Feuer sehen aufgehen, die Helffte von ihren Wirthen in die Stadt Merseburg alsobalden bey einer gewissen Straffe, so von der Gemeinde des Orths unnachbleiblich eingebracht werden sollen, zur Rettung senden, welche nicht leer kommen, sondern jedes entweder ein Gefäß Wasser zu schaffen, oder eine Art, Beil, Gabel oder Spaten mitzubringen schuldig seyn soll; So wollen wir hinwiederum aus der Stadt Merseburg, wenn in der Nähe ein Feuer vermercket wird, zum wenigsten zwanzig Mann, mit so viel Feuer-Eymern und etlichen Hand-Sprizen, auch, da nöthig, einer grossen Feuer-Sprize, wenn solche zu entbehren, hinaus zu senden, bey obiger Straffe, uns verbunden haben; Und welcher Bürger sodann aufgeboten wird, und ohne erhebliche Ursache nicht hinaus gehet, soll des folgenden Tages um ein neu Schock bestraffet werden, jedoch mögen die Wirthe, so nicht selbst hinaus gehen, jemand von Knechten oder Arbeits-Leuten an ihre Stelle schicken.

§. 2. Und wie man sich auch versichert, daß E. Hochwü. Dom-Capitul, bey entstehenden Unglück, mit ihren habenden Feuer-Geräthe, der Stadt zu Hülffe kommen und Rettung thun werde, dergleichen man sich ebenfalls zum Amte versichert; Also verbindet sich hierdurch die Stadt, Ihnen bey vorkommender Feuers-Gefahr mit Mannschafft und Feuer-Geräthe besonders in denen Vorstädten mit grossen- und denen Schlangensprizen sofort beyzuspringen, und alle mögliche Hülffe zu leisten.



## Cap. V.

Daß bey entstandener Feuers: Brunst die Gefangenen erlediget werden.

Gefangene sollen in Obacht genommen werden.  
**I**m Fall die Feuers: Brunst überhand nimmt, und dem Rathhause oder andern Orthen, wo Gefangene behalten werden, so nahe kömmt, daß zu besorgen, daß dieselben ergriffen, und die Verhafftetten in Lebens: Gefahr gesetzt werden möchten; So sollen diejenigen, deren Verbrechen nicht peinlich, und das Leben verwürcket, gegen einen Handschlag, sich jederzeit wieder zu stellen, der Haft erlassen, die andern aber an einen sichern Orth unverzüglich gebracht, und daselbst verwahrlich gehalten werden.

## Cap. VI.

Daß an denen Häusern Laternen ausgehangen und angezündet werden, auch wie dem Flug: Feuer zu wehren.

## §. I.

Laternen sollen bey Feuers: Gefahr ausgehangen werden.  
**D**amit auch das Feuer: Geräthe ohne Schaden zum Feuer gebracht, und das Volk desto schleuniger und sicherer an den Orth, da das Feuer vorhanden, oder an andere Dertter, dahin ein jeder bestellet, gelangen könne, so soll alsobald nach vernommenen Sturmsschlage, ein jeder Hauswirth vor sein Haus, bey Fünff Reichs: Thaler Straffe, eine Laterne mit brennenden Lichte aushängen; Und wird der Rath über dies eine brennende Pech: Pfanne mitten auf den Markt setzen, und einen Aufseher darzu bestellen zu lassen, nicht ermangeln.



§. 2. Aufs Rathhaus sollen sich sämptliche Rathsh: Personen, so nicht im Regimente seyn, nebst dem Syndico nicht im Regimente, oder dem Stadtschreiber unsäumlich verfügen, fleißige Erkundigung einziehen, und Aufsicht haben, damit kein Auflauff oder andere Ungelegenheit sich ereignet, zu welchen sich auch dahin zwölf verordnete Bürger, mit ihren Seiten-Gewehr und Spiessen finden, allda das Rathhaus in guter Vorsichtigkeit halten helfen, und des Bürgermeisters Befehlich und Anordnung nachkommen sollen.

§. 3. Zur Kirchen S. Maximi sollen eilen der Vorsteher der Kirchen, Custos, Organist und Calcant; Auf den Kirch-Thurm daselbst aber sollen sich unsäumlich begeben, die beyden Bürger, so in der Kirchen das Almosen einzusamlen pflegen, und neben dem Thurm fleißig umsehen, auch da sie mehr Feuer aufgehen oder sonsten etwas verdächtiges vermercken möchten, solches aufs Rathhaus alsobalden anmelden; Damit auch die Kirche und das Rathhaus in desto weniger Gefahr stehen mögen; So sollen folgende nächst gefessene Bürger, als:

Johann Michael Eichel,  
 Johann Morgenroth,  
 Johann Christoph Panisch,  
 Peter Schuncke,  
 Johann Michael Stephan,  
 Christian Friedrich Weber,  
 Johann Baum,  
 Michael Hesselbarth,

und da diese Verrichtung auf ihre Häuser geleet, die künftigen Possessores dererselben, alsobald nach den Sturmshlage, jeder eine Döse oder groß Schrot-Fas, welche Gefässe sie stets in solcher Bereitschaft halten sollen;



daß sie zum Wasser tüchtig, um die Kirche und vors Rathhaus schaffen, und solches durch ihre Gesinde mit Wasser füllen lassen, damit wegen des Flug-Feuers zu löschen, Vorrath an Wasser daselbst vorhanden seyn möge, zu welchem Ende auf die Kirche obige acht Bürger, und aufs Rathhaus noch andere acht Bürger jährlichen bestellet, welche sich in begebender Feuers-Noth, so bald sie solche Gefahr innen werden, mit ihren Eymern voll Wassers auf die Böden dahin zu begeben, und allda des Flug-Feuers wahrzunehmen schuldig seyn sollen.

Wer auf den Gewandboden erscheine soll.

Welche Personen auf den tieffen Keller bestellet.

Wie die Stadt-Thore zu bewachen.

§. 4. Auf den Gewand-Boden sollen aufwarten eine bürgerl. Ausschus-Person nebst einigen Meistern des Tuchmacher-Handwerks, die Eymern voll Wasser halten und daselbst ebenermassen aufs Flug-Feuer gute Achtung geben und das mögliche zu besorgen.

§. 5. Beym tieffen Keller sollen sich finden lassen eine bürgerl. Ausschus-Person, nebst einigen Meistern des Tischler-Handwerks, alle mit Eymern voll Wassers, und damit sie gleichfalls Wasser zu dem Flug-Feuer im Vorrath haben mögen, sollen ihnen ebenermassen zwey Öfen von denen Benachbarten vor den Keller gesetzt und durch ihr Gesinde mit Wasser gefüllet werden.

§. 6. Die Stadt Thore sollen bewachtet werden von nachfolgenden Personen, als das Gotthards-Thor von einer bürgerl. Ausschus-Person und einem Ober-Officier von der Bürgerschaft auch von denen Meistern des Kirchner-Handwerks; das Neumarks-Thor von einer bürgerl. Ausschus-Person und einem Ober-Officier von der Bürgerschaft, auch von denen Meistern des Leinweber-Handwerks; Das Sixt-Thor von einer bürgerl. Ausschus-Person und einem Ober-Officier von der Bürgerschaft, auch einigen Meistern des Tuchmacher-Gewercks



werecks mit ihren Knappen etc. Diese icht beniehmte Personen, sollen alsobald nach vernommenen Sturm- schla- ge, mit ihren besten Gewehr, sich an das ihnen anbefoh- lene Thor und Ort begeben, dasselbige in guter acht haben, und allda, bis das Feuer gänglichen verlöscht, erwarten, und Niemand fremdes und verdächtiges, oder sonsten von müßigen Gesinde in die Stadt lassen, auffser diejenigen Personen, so von Handwerereck- wegen zu löschen verordnet, oder von denen Dörfern herein geschicket worden.

§. 7. Die Pforte an der Damm- Mühle soll der Damm- Müller bey Vermeidung schwerer Straffe, welche das Königl. Stifts- Amt in calum contraventionis zu deter- miniren und einzutreiben hat, verschlossen gehalten und nicht eher geöffnet werden, bis das Feuer sich geendet, dahingegen dem Damm- Müller, oder seinen Knappen bey dem entstehenden Unglücks- Fall, mittelst solcher Pforte, nachdem Teich- Wasser zu sehen, damit dasselbe in behöriger Menge in die Stadt gelassen werde, unver- wehret bleibet, jedoch wird das Königl. Stifts- Amt diese Mühlen- Pforte mit zweyen Wächtern von denen bey der Damm- Mühle wohnenden Amts- Unterthanen, sofort besetzen lassen, damit niemand auffser der Müller, oder dessen Knappe, ein- und durchgelassen werde.

Wie die Pfor- te an der Damm- Müh- le zu besorgē.

§. 8. Alle diese Wächter in Thoren sollen fleißige Aufsicht haben, daß nichts heraus getragen werde, auch mit Fleiß aufmercken wer ein und ausgehet, und die Un- bekannten zur Rede setzen.

Aufsicht des- ser Wächter in denen Thoren.

§. 9. Beywährender Feuers- Gefahr sollen gleich- falls in ieglichen Viertel ein Viertels- Meister, nebst zwey- en Bürgern und benachbarten aus demselben Viertel, mit ihren besten Gewehren umhergehen, und fleißige Auf-

Veranstal- tung eines jeden Bür- gers in sei- nem Hause unter wä- h-



Wenn dem Feuer  
erlöschet.

Aufsicht haben, daß unterdeß, weil man mit dem Löschen zu thun, durch andere böse Leute, oder sonsten ferner keine Feuers-Brunnst entstehe, und der benachbarten Weiber und Gesinde, so zu Hause geblieben, anmahnen, daß sie auf die Häuser, Scheunen und Ställe, wegen des Flug-Feuers gute Achtung geben, allerley Nothdurfft an Wasser, nassen Säcken, und andern Vorrathe zur Dämpfung und Abwendung des Feuers, auf die Böden schaffen, desgleichen die Leitern aufrichten und Döfen mit Wasser füllen, und dadurch aller Gefahr wehren helfen, wie denn auch zum Überfluß, ein jeder Bürger und Hauswirth, wenn er wegen seines habenden Befehlchs in entstehender Feuers-Brunnst aus dem Hause sich begiebet, sonder Zweifel ihm selbst, seinen Nachbarn und der gangen Stadt zum besten, deshalb bey seinen Weibe, Kindern und Gesinde gewisse Verschaffung und nothwendige Verordnung zu machen wissen

Der Stadt-  
Wachmeister  
soll mit seiner  
Wache pa-  
trouilliren ge-  
hen.

wird: So soll auch der Stadt-Wachmeister mit seiner Defension-Wache in der Stadt und an die Thore continüirlich patrouilliren gehen, und auf das müßige Volk und loses Gesinde gute Acht haben, damit aller Schade verhütet und der Dieberey in dergleichen Fällen gesteuert werde.

Müßiges  
Gesinde soll  
zum Wasser-  
tragen ange-  
trieben wer-  
den.

§. 10. Das müßige Gesindel, insonderheit das Weibes-Volk, so nicht mit Zöbern Wasser zuträget, soll vom Feuer abgetrieben werden, und statt des unziemlichen Aufgassens und Zuschens, in ihren und der Thorigen Häusern und Wohnungen auf das Flug-Feuer Achtung geben, und mit Wasser auf denen Böden und Rinnen aufwarten.

Abmahnung  
vom Dieb-  
stahl bey  
Feuer.

§. 11. Dieweil es auch die Erfahrung gegeben, daß in solchen Nothen viel leichtfertige Leute sich gefunden,  
die



die zu mehrer Beschwerung derer Nothleidenden sich des Abtragens und Stehlens beflissen, oder auch sonst ganz muthwilliger Weise das zu Dämpfung des Feuers ver- schaffte Feuer-Geräthe an Eymern, Leitern, Wasser- Kannen und Fässern entweder verderbet oder gar hin- weg gebracht; Als soll männiglich gewarnet seyn, sich dergleichen zu enthalten, oder im widrigen Fall, und da jemand über dergleichen Unthaten betreten wird soll er zur Straffe gebracht, und nach Urtheil und Recht, am Leben oder nach Gelegenheit der Verbrechen, sonst ernstlich angesehen werden, darauf der Stadt- Wach- meister mit seinen bey sich habenden, wie vorher schon gedacht, Acht haben soll.

## P A R S III.

Was nach gestillter Feuers-Brunst  
geschehen soll.

## Cap. I.

Die Obrigkeit soll bey dem Feuer, bis es gänglich gedämpft und gelöscht, gute Wache hal- ten lassen.

Beym Feuer  
soll Wache  
gehalten  
werden.

## §. 2.

Wenn vermittelt göttlicher Güte und Gnade die Feuers-Brunst gestillet, sollen diejenigen, so bey dem Feuer treulich gedienet, dimittiret, gleichwohl aber bey denen Brandt- Stäten gewisse Wachen bestellen, und damit das Feuer nicht wieder aufglimme, gute Obsicht gehalten, und sollen die beyden Assessores des Raths, die Brand- Stäten durch gewisse Bürger, so die Wache

Ingleichen  
bey denen  
Brandstäten  
nach gelösch-  
tem Feuer.

G

nach



nach der Reihe, oder nach des Rathes Anordnung ver-  
richten müssen, so lange bewachen lassen, bis alles wieder-  
um aus den Wege geschaffet, und man sich ferner keiner  
Gefahr, daß etwan aus denen Bränden und der Aschen  
wieder aufs neue ein Feuer aufgehen möchte, ferner zu  
besorgen hat, wie denn auch niemand, bey Vermeidung  
ernster Straffe, von denen Brand-Städten die leder-  
nen Eymmer wiederum abzutragen nachgelassen seyn soll,  
bis es von erstgemeldten Rathes-Personen befohlen wird,  
welche denn mit allem Fleisse daran seyn sollen, daß der  
Rath und Bürger zu welchem Ende männiglich seine  
Eymmer und Feuer-Geräthe sonderlich zeichnen lassen soll  
ihre zugetragenen Eymmer und Leitern wieder bekommen,

## Cap. II.

Fleißige Umfrage zu halten, wer das Seinige  
beym Feuer gethan, oder unterlassen, it. ob ein jed-  
weder sein Feuer-Geräthe wieder bekommen,  
und wie das Feuer auskommen?

### §. I.

Nach ge-  
löschten Feu-  
er soll Nach-  
frage gehal-  
ten werden,  
wer das Sei-  
nige dabey  
gethan oder  
nicht.

Das Folgende Tages soll die Obrigkeit nicht allein bey  
denen Rathes-Personen, sondern auch Handwercken  
und Bürgern insgesamt fleißige Nachfrage halten, wer  
sein Amt beym Feuer verrichtet, und die fleißigen mit  
dem obgesetzten honorario begaben; Die Nachlässigen  
aber zu gebührender Straffe ziehen, sonderlich sollen die-  
jenigen, denen in dieser Ordnung gewisse Verrichtung  
committiret und aufgetragen, wann sich befände, daß  
sie demselben nicht nachgelebet, oder sonst nachlässig  
gewesen, mit willkührlicher Straffe belegt werden.

Das Feuer-  
Geräthe soll

§. 2. Hiernechst soll durch die Stadt-Knechte öffent-  
lich



lich ausgeruffen, oder von Hause zu Hause angesaget werden, daß derjenige, welcher etwas von Eymern, Nerten, Haacken, Leitern oder dergleichen Feuer:Zeug bey sich hat, wenn er es weiß und kennet, wem es ist, dieselbe unerfodert dahin bringen; Im Fall er es aber nicht weiß, wem es angehöret, solches auf dem Rath: hause anmelden, und da jemand betreten wird, der was über 24. Stunden, nachdem das Feuer gelöscht, bey sich behalten, alsbald willkührlich um 1. 2. bis 3. Uhr. oder 4. 6. bis 8. Tage mit Gefängniß: Straffe belegt werden soll.

§. 3. Über dieses wollen wir, der Rath, sofort zum fleißigsten inquiriren, ob das Feuer durch Verwahrlo: sung oder vorsätzliche Anlegung entstanden, und solche Inquisition nicht über 2. Tage, nachdem das Feuer gelöscht, anstehen lassen, auch wie und welcher Gestalt wir es in der Inquisition befunden, mit Einsendung der Acten in die Hochlöbl. Stifts: Regierung berichten.

§. 4. Ingleichen, da auch Klagen kommen, daß jemand bey dem Feuer etwas verlohren, oder ihm gestohlen worden, nach denen Verbrechen zum fleißigsten forschen, und die schuldig erfunden werden, obiger Ver: ordnung nach, ernstlich bestraffen.

### Cap. III.

Woher die Gelder zu nehmen, damit diejenigen, so am ersten zum Löschen eilen, und Wasser oder ander Geräthe bringen, zu begaben.

§. I.

**D**zweyten alle löbliche Ordnungen durch Belohnung

§ 2

Woher die  
des Verehrung



zu nehmen, vor die, so am meisten Wasser oder Geräthe zugebracht. des Guten und Bestrafung des Bösen, in ihrer obervanz erhalten werden, so soll, da einer oder anderer sich bey dem Ebschen sonderlich wagen und durch Fallen oder sonsten an seinem Leibe oder Gliedmassen Schaden leiden würde, demselben nicht allein das Arzt- und Heiler-Lohn, ex publico ersetzt, sondern auch ihme hierzu über eine billige Ergözllichkeit, denen übrigen aber, so sich, wie obgemeldet, sonst einmüg erwiesen, der verordnete Lohn alsobalden gereicht werden.

§. 2. Und wollen zu solcher Belohnung wir, der Rath der Stadt Merseburg, zehen Thlr. zu erlegen schuldig seyn;

Diejenigen Wirthe aber, derer Häuser in der Nähe gestanden, und ohne Niederreißung oder andern zugefügten Schaden von dem Feuer errettet worden, die nächsten drey auf jeder Seiten, sollen entweder, seinem Vermögen nach, zwey bis drey und vier Thlr. beytragen; Immittelst aber wollen wir, der Rath, die Belohnung aus unserer Casse vorzuschießen verpflichtet seyn; Versehen uns auch gegen E. Hochwürd. dem Dom-Capitul, wie auch gegen das Wohlöbl. Stifts-Amt, wegen der Altenburg und Neumarkt, daß nicht allein sie nach proportion der in selbigen Gerichten vorhandenen Feuer-Stätten und Einwohner, zu obgesetzten zehen Thalern etwas beyzutragen, sich willig erfinden lassen; sondern auch mit nothwendigen Feuer-Geräthe sich versehen, oder mit Zuschuß, wie schon gedacht, sich erweisen werden.



Annektirte  
INSTRUCTION  
vor die  
VISITATOREN  
bey der  
Feuer-Ordnung,  
und was dieselben thun sollen.

1.  
Sollen sie des Jahres und so oft es nöthig, ja ihnen  
selbst gefällig, in denen Gasthöfen, Badereyen, Bött-  
ger-Stäten, it. bey Schmieden, Schloßern, Seilern,  
Brandtweinbrennern, Seiffensiedern und andern ge-  
fährlichen Feuer-Materien umgehen, darunter auch die  
Goldschmiede und Gärtler mit begriffen sind, visitiren  
und zusehen, wie ein jeder es halte, und so sie Gefahr ver-  
müthen, und wie sie es befinden, dem Rathe zur besse-  
ren Einrichtung oder Bestrafung anzeigen.

2.  
Wenn sie bey der Visitation nicht nur bey obigen  
Gewercken, sondern auch bey andern Bürgern befinden,  
daß die Küchen-Feuer-Mauern und andere Feuer-Stäten,  
nicht so verwahret sind, wie es die Feuer- und Bau-  
Ordnung erfordern, sollen sie es ebener massen dem Ra-  
the zur Disposition anmelden.

3.  
Bey entstehenden grossen Winden sollen sie jedes-  
mahl fleißig visitiren, damit alle Gefahr verhütet werde.

4.  
Daß die Seiler nicht überflüssig Pech, Del, Flachs,  
G 3 Hanff,



Hanff und dergleichen anschaffen und darzu mit Lichte und Feuer gehen, auch daß die Fleischhauere und Seifenstedere des Nachts kein Unschlit schmelzen, fleißig aufsehen. Ferner

5.  
 Das keine Kohlen, Asche und Ruß nicht in gefährliche Behältnisse und auf die Böden geschüttet werde.

6.  
 Das keine gepichte Kuffen, Faß, Viertel, Tonnen oder ander hölzernen Gefässe an die Derthet, wo mit Lichte pflaget gegangen zu werden, gesetzt werden möge.

7.  
 Das die Gass-Löcher auf denen Böden und Tächern mit Glas-Fenstern oder breternen Laden verwahret.

8.  
 Das Schieß-Pulver von denen Kauff-Leuten und Gramern an abgelegene Orthe, oder zuoberst unter die Tächer gebracht werden, auch das Schiessen und Plazen, oder gar Schwärmer, Raqueten und Schlüssel-Büchsen lößzündn gänzlich unterbleiben mögen.

9.  
 Das die Bürger und Hauswirthe, so Pferde und Vieh haben, das Futter bey Tages Zeit herbey hoblen, auch mit bloßen Lichte oder brennenden Späne nicht in die Ställe gehen, sondern tüchtige Laternen halten.

10.  
 In die Cammern auf Böden, wohin man sonst mit Lichte zu gehen pflaget, Holz, Späne, Stroh und Heu nicht gelegt, Bauholz und Reißig auf denen Gassen nicht liegen gelassen, die Gassen mit Steinen, Leimen, Schutt, Mist und dergleichen nicht angefüllet, auch mit Wagen und Kärnen nicht versetzet, ingleichen  
 von



von denen Wagnern, Böttchern und anderen Handwerckern vorräthig Holz nicht in Weg gelegt werde, damit bey entstehender Gefahr kein Hinderniß geschehe.

11.

Sollen sie Acht haben, daß die Böttgere das Gefäße nicht in engen Höfen pichen und daß die Becker die Back-Ofen nicht mit Säge-Spänen heizen.

12.

Auch genau visitiren, ob in Meßzeiten oder bey starcken Ausrichtungen und Durch-Märchen die Gastwirthe in ihren Häusern einen geschwornen Wächter halten, und das Licht wohl verwahren.

13.

Wohl zusehen daß Flachs- und Hanff-Dörren, in gleichen Futterschneiden bey Lichte nicht vorgenommen werde.

14.

Acht haben, daß die Bürgere die Brunnen in ihren Häusern und Höfen in gutem Stande erhalten, auch zur Sommerzeit Wasser auf die Böden setzen.

15.

Daß die Feuer-Leitern und Haacken an denen Orten, wo solche in der Stadt liegen, sicher bleiben und sich niemand daran vergreiffe.

16.

Daß die an denen Brunnen in der Stadt ausge-theilt stehende Sturm-Fässer iederzeit da bleiben mögen, und wo sich Mängel finden, sollen sie solches jedesmahl aufm Rathhause anmelden.

17.

Insonderheit fleißig darauf sehen und visitiren, ob die Hauswirthe die Feuer-Leitern, Haacken, lederne Eymen



Eymern, Spritzen und Laternen, wie es die Feuer-Ordnung erfordert, in Bereitschafft haben.

18.

Auch ob bey denenjenigen Bürgern, so Malz-Häuser haben, desgleichen bey denen Beckern, Huff- und Klein-Schmieden, Gastgebern und Badern, die Messingenen Hand-Spritzen nebst denen Feuer-Leitern und ledernen Eymern vorrätzig seyn.

19.

Die Stunden-Ruffer, daß sie ihre Stunden des Nachts behörig ruffen und keinen Orth übergehen, mit beobachten.

20.

Auch daß der Hausmann auf den Thurne S. Maximi alle viertel Stunden, nach der Feuer-Ordnung, mit den Hörnlein melde, und solches nicht unterlasse.

21.

Sollen die Visitatores auch öfters zusehen, ob diejenigen Personen, denen die Schlüssel zu denen Spritzen-Häusern anvertrauet sind, solche an einen gewissen und paraten Orthe haben, und ob die Spritzen-Häuser jedesmahl wohl verwahret sind.

22.

Auf das unnütze Gesinde, so in entstehender Feuers-Gefahr zu laufft und in Weg tritt und die Bürger und andere Behrende im Gehen und Fahren hindert, weg und in ihre Häuser weisen, und wo sie nicht pariren, selbige durch die Stadt-Knechte oder andere hierzu bestellte Leute mit Gewalt hinweg treiben lassen.

Und endlich

23.

Auf alles, was der Feuer-Ordnung gemäß, zu beobachten.



obachten ist, in gute Acht nehmen und gute Aussicht führen, damit allenthalben Schade und Gefahr verhütet werde, auch da sich Mängel und Gebrechen ereignen, haben sie solches iederzeit bey dem Rathe, zu Remedirung alles Unwesens, anzugeben.

Fernere

## INSTRUCTION

vor den

Feuer-Mäuer-Kehrer.

**E**rstlich soll der Feuer-Mäuer-Kehrer sich nach dem in der Feuer-Ordnung gesetzten §. 5. richten und von einer Feuer-Mäuer, sie sey wie sie wolle, mehr nicht als 2. Groschen und von einem Schlunde 1. Gel. bey Straffe eines neuen Schocks fordern und nehmen, von demjenigen Hauswirthe aber, der seine Feuer-Esse Armuths halber selbst gekehret und gereinigt, bey denen vorsehenden Visitationen, ob solches hinlänglich und tüchtig geschehen, vor die Bemühung seines Nachsehens sich 6. Pfennige reichen lassen.

Zum andern soll derselbe alle Jahr viermahl mit denen Rath's-Deputirten und Werk-Leuten, wenn die Feuer-Mäuern quartaliter besichtigt werden, mit gehen und selbige fleißig visitiren, wo gekehret oder nicht gekehret.

Zum dritten jedesmahl bey denen Besichtigungen eine Specification bey dem Rathe eingeben, wer nicht kehren lassen, damit diejenigen, so darwieder handeln, zugehörender Straffe gezogen werden können;

Ingleichen soll er

§

Zum



Zum vierdten die Küchen: Feuer: Mäuern des Jahres drey mahl, als Martini, Fastnachten und Johannis: die andern Stuben: Feuer: Mäuern aber zweymahl, Martini und Fastnachten, wo aber stark geheizet wird und sonderlich bey denen Gastwirthen, Schmieden und andern Handwercken, so öftters Feuer halten, das Nehren wenigstens vier mahl, nach der Feuer: Ordnung, urgiren und verrichten.

Sünfftens soll er, daferne sich Feuer: Essen entzünden, welches ehemahls und öftters geschehen, mit seinem Gesinde sich zu erst und schleunig darbey einfinden, und denselben mit Einsteigen und andern Mitteln steuern, damit aller Gefahr, so viel möglich, vorgebauet werde.

Wie er denn auch

Sechstens, wenn er in ein oder anderer Feuer: Mauer eines Risses oder Kluft, oder auch eines eingeschobenen hölzernen und nicht anugsam verwahrten Balkens, in gleichen in Küchen einer nicht hinlänglich verblendeten Seule oder Riegels gewahr wird, solches dem Wirthe und der Obrigkeit, damit zur Ausbesserung und Verwahrung schleunige Veranstellung getroffen werden könne, also fort anmelden.



Regist.



# Register

## über vorherstehende neu errichtete Feuer-Ordnung bey der Stadt Merseburg.

21.  
**A**ufsicht und Verhütung daß kein Feuer entstehe pag. 5  
 Abriß von neuen Gebäuden, soll vor deren Auführung, dem Rathe produciret werden p. 6  
 Anbauere sollen vor Vollführung derer neuen Gebäude, dem Rathe davon Anzeige thun p. 7  
 Asche und Ruß soll nicht in gefährliche Behältnisse geschüttet werden p. 10  
 Aufsicht auf Licht und Feuer p. 17  
 Aufsicht derer Brunnen und Sturms-Fässer, auch derer Feuer-Spritzen p. 24. 25. 26  
 Anmelbung des aufgehenden Feuers, durch ein lautes Geschrey p. 30.  
 Amts Merseburg Hülffe mit deren Feuer-Geräthe bey entstehenden Unglück p. 43  
 Aufsicht derer Wächter in denen Thoren p. 47  
 Aufsicht, daß unter wählenden Löschern nicht anderswo Feuer entstehe, auch daß allenthalben in Häusern gute Anstalt, zu Abwendung des Feuers gemacht werde p. 47. 48  
 Abmahnung vom Diebstahl beym Feuer p. 48  
 B.  
 Besichtigung derer Feuer-Männern p. 7. 28  
 Brandmauern in Küchen und bey Caminen sind mit Steinen zu verwahren *ibid.* p. 7

Brau-Gefäße soll an sichere Orte gesetzt werden p. 11  
 Boden-Löcher sollen wohl verwahrt werden *ibid.* p. 11  
 Bau-Holz und andere Baumaterialien sollen auf denen Gassen nicht liegen bleiben, auch wo solche hinzubringen p. 12  
 Böttichere und andere Handwerker sollen ihr vorräthig Holz nicht auf die Gasse oder zum Hinderniß in Weg legen p. 13  
 Böttichere sollen das Pichen nicht in engen Höfen verrichten p. 14  
 Beckere sollen die Backöfen nicht mit Säge-Spänen heißen *ibid.* p. 14  
 Bade-Stuben, wie solche anzulegen p. 16  
 Brunnen sollen die Bürger in ihren Häusern in guten Stande halten p. 16  
 Bürgere sollen auf Feuer und Licht gute acht haben, sonderlich an Orten, wo Stroh, Heu und dergleichen verhanden p. 17  
 Beckere und Bader sollen neben jeder neu Eymern, auch Messingene, Hand-Spritzen halten p. 27. 28  
 Braumeistere, wie sich die beym Feuer verhalten sollen *ibid.* p. 27  
 Bürgere sollen Hopffenzüchen und Sätze in Paratschafft haben p. 28  
 Bürgermeister im Regiment und Rathsh.



## Register.

Raths-Personen sollen zeitig bey  
Feuer seyn p. 35  
Bürgere so auf den Bürgermeister und  
Stadt-Richter warten sollen p. 36  
Bierziere Verrichtung p. 40  
Böttchere mit allen ihren Gesellen, sol-  
len mit Aexten und anderen derglei-  
chen Instrumenten erscheinen p. 39  
Bürgermeistere, und andere Raths-  
Personen auffser den Regiment, was  
dieselben zu thun p. 45  
Bürgere, so ihnen aufwarten sollen  
ibid.  
Bürgere, so die Kirche S. Maximi und  
Rathhaus beobachten ibid. p. 45  
Bürger und andere Personen, wie sie  
ihren Obren Folge leisten sollen p. 41  
Bürger, so die Stadt-Thore zu ver-  
wahren p. 46

### E.

Camine sollen wohl verwahret seyn p. 7  
Cämmerer des Raths sollen Aufsicht  
auf die grossen und mittlern Sprit-  
zen haben p. 26

### D.

Deckung und Verwahrung derer Ge-  
bäude p. 5  
Dach-Fenster sollen wohl verwahret  
werden p. 11  
Dünger soll nicht häufig aus denen  
Höfen auf die Gassen geschafft und  
gleich weggeladen werden p. 13  
Drescher sollen mit Aexten und der-  
gleichen Instrumenten erscheinen  
p. 39. 40  
Diebstahl beyrn Feuer p. 48. 49. 51

### E.

Eymer auffm Rathhause sollen bey  
Zeiten von der Stange gethan wer-  
den p. 37

### F.

Feuer-Mauern zu besichtigen p. 7  
Feuer-Mauern sind steinern und nicht

gefährlich aufzuführen p. 7. 29  
Dererselben Kehrung p. 7. 8  
Feuermäuer-Kehrsers Lohn und dessen  
Verhaltung p. 8. 29  
Fleischhauere sollen bey Nachtzeit nicht  
Unschlit schmelzen p. 9. 10  
Flachs, Hanff und andere gefährliche  
Arbeit soll nicht bey Lichte vorge-  
nommen werden p. 16  
Fackeln sind verboten p. 17  
Feuer-Haacken und Leitern, wo solche  
in denen 4. Vierteln der Stadt  
zu befinden und wie diese fortzu-  
schaffen p. 18. 19. 20. 21. 22. 37  
Diese sollen ohne Erlaubniß des  
Raths nicht verliehen noch an-  
derwärts gebraucht, auch die so  
wandelbar in Zeiten gebessert  
werden p. 23  
Feuer-Eymer sollen auffm Rathhause  
und bey Handwercks-Zimmungen  
vorräthig seyn ibid. p. 23  
Feuer-Eymere, Leitern, Haacken, Hand-  
Spritzen und Aerte sollen die  
Brau-Erben und Bürgere, nach  
gesetzter Zahl, vorräthig halten  
p. 26. 27  
Wer dieses Feuer-Geräthe nicht an-  
schafft, wird gestrafft p. 27  
Feuer-Städte und Feuer-Geräthe, wie  
offte zu visitiren p. 28  
Flug-Feuer p. 37  
Fleischhauere mit ihren Gesinde, und  
andere Handwerker sollen mit  
Aexten und anderen dergleichen  
Instrumenten erscheinen p. 39  
Feuer-Eymer sollen nicht weggeschafft  
werden, bis es befohlen p. 50  
Feuer-Geräthe soll einem jeden wieder  
zugebracht und derjenige, der es  
über 24. Stunden behält, ge-  
straffet werden p. 50. 51  
G. Gasse



## Register.

**G.**

Gastwirthe und andere sollen mit Feuer behutsam und vorsichtig umgehen p. 6

Gefinde auf denen Heerden in Küchen sollen dergleichen thun *ibid.* p. 6

Gleuchte in acht zu nehmen p. 8

Gepicht Gefäße soll nicht auf Böden gesetzt werden p. 10. 11

Gastwirthe sollen verdächtig Volk nicht beherbergen und bey vorkommenden Verdacht solches sofort dem regierenden Bürgermeister anzeigen. *it.* täglich einen Logier-Zettel aufs Rathhaus überreichen p. 14

Gastwirthe wie sie sich bey starcken Ausrichtungen in ihren Häusern zu verhalten p. 13

Gefährlichkeit mit Flachs, Toback, schmachchen, bloßem Licht und dergleichen, wer solches wahrnimmt, soll es dem regierenden Bürgermeister in geheim anzeigen p. 17

Wer dieses verschweigt soll gestraffet werden p. 18

Gastgebere sollen neben ledernen Eymern und Leitern, auch messingene Hand-Spritzen halten p. 27. 28

Gassen sind durch Bürgere zu besetzen p. 39

Gefangene sollen in Obacht genommen werden p. 44

Gewand-Boden, und wer allda zu erscheinen p. 46

Gefinde so müßig, soll zum Wassertragen angetrieben werden p. 48

**H.**

Hauswirthe sollen die Feuer-Mauern fleißig kehren lassen p. 7

Hauswirthe, wenn sie die Feuer-Mauern anbrennen lassen, werden gestrafft p. 8

Holz-Arbeiter sollen mit Lichte behutsam umgehen p. 8

Holz, Späne, Stroh und Heu soll an gefährliche Orte nicht geleet werden p. 8. 12

Handwerker, so viel Feuer brauchen, sollen damit gewahrhaftig umgehen p. 9

Hauswirthe sollen Laternen halten p. 11

Hanf, Flachs und andere gefährliche Arbeit soll nicht bey Lichte vorgenommen werden p. 16

Hopfen-Züchen und Säcke sollen Bürger und Einwohner in Paratschafft haben p. 28

Hausmann aufm Thurme S. Maximi, wie er sich zu verhalten p. 33. 34

Handwerker, so am ersten bey dem Feuer erscheinen sollen p. 39

Holzhacker sollen mit Aexten und dergleichen Instrumenten erscheinen p. 39. 40

Hülffe vom Lande und wie man sich hinwieder gegen die benachbarten von Adel und Dörffern, so in der Meile liegen, verhalten soll p. 42. 43

**I.**

Inquisition anzustellen, wo das Feuer verwahrloset. *it.* Wer was verbrochen p. 51

Instruction vor die Visitatores bey der Feuer-Ordnung p. 53. 54. 55. 56. 57

Instruction vor den Feuermäuer-Kehrer p. 57. 58

**K.**

Kessel sollen mit Vorbewußt des Rathes eingemauert und wohl verwahrt werden p. 10

Kohlen sollen nicht in gefährliche Behältnisse geschüttet werden p. 10

**H. 3**

Farne



## Register.

- Karne und Wagen sollen nicht auf die Gasse gestellet werden p. 12. 13  
 Knechte und Pferde sollen von denenjenigen, so solche halten, alsofort zum Feuer geschickt werden p. 35  
 Kinder und Krancke sollen an sichere Orte gebracht werden p. 40. 41  
 Kirche und Rathhaus soll von gewissen Personen in Obacht genommen werden, und was ihre Verzeichnung p. 45  
 L.  
 Licht soll in Höfen, Ställen und Scheunen, auch anderen gefährlichen Orten, von niemand bloß getragen werden p. 6. 7. 11  
 Lohn des Feuermäuerkehrers p. 8  
 Laternen sollen Hauswithe halten p. 11  
 Lohn dererjenigen, so Wasser zufahren, tragen und löschen p. 36. 41  
 Lederne Cymmer auf den Rathhause, wer die abnehmen soll p. 37  
 Lederne Cymmer auf denen Brau: Stätten p. 26. 27  
 Laternen sollen bey Feuers: Gefahr ausgehangen werden p. 44  
 M.  
 Mäurer und Zimmerleute sollen ohne Vorbewußt des Raths, keine Feuer: Stäte verfertigen p. 7  
 Mist auf denen Gassen wegzuschaffen p. 12. 13  
 Malzhäuser sollen mit Feuer: Cymern, Leitern und Spritzen versehen seyn p. 27  
 Mäurer und andere Handwerker sollen mit Aexten und Haacken erscheinen p. 39  
 Müller und Mühlknappen sollen mit Aexten und andern dergleichen Instrumenten erscheinen p. 39. 40  
 Müßiges Gefinde soll zum Wassertragen angetrieben werden p. 48  
 N.  
 Nacht: Wächter und Stunden: Ruffen, wie die sich zu verhalten p. 30. 31. 32. 33  
 Nachlässigkeit derer Stunden: Ruffen soll angemeldet werden p. 33  
 Nacht: Laternen anzuzünden und auszuhängen p. 44  
 Niederreißung derer Häuser p. 40  
 Nachfrage, wer das seinige bey Feuers: Brünsten gethan p. 50  
 O.  
 Offene Fenster auf denen Dächern sollen nicht gebuldet werden p. 11  
 Ofen: Löcher sollen mit eisernen Thüren verwahret werden p. 9  
 Orthe, wohin Kinder, Krancke und Unvermögende sich zu retiriren p. 40. 41  
 P.  
 Pulver: Verkauf, und dessen Verwahrung p. 11  
 Pferde und Knechte sollen von denenjenigen so solche halten alsofort zum Feuer geschickt werden p. 35  
 Personen, so fleißig Wasser zutragen, sollen belohnet werden p. 36  
 Partition soll denen Oben von allen bey dem Feuer sich befindenden Personen geleistet werden p. 40  
 Pforte an der Damm: Mühle, wie solche zu bewachen p. 47  
 Patrouille des Stadt: Wachtmeisters mit seiner Wache p. 48  
 Q. R.  
 Reißholz soll nicht auf Böden und Cammern gelegt werden p. 12  
 Raths: Personen sollen zeitig bey dem Feuer seyn p. 35  
 Rathhaus soll von Raths: Personen, so nicht im Regiment, in Obacht genommen werden p. 45  
 Re:



## Register.

- Regierender Bürgermeister und Stadt-  
Richter was solche zu beobach-  
ten p. 35
- Raths-Assessores was diese nach getilg-  
ten Feuer zu verrichten p. 49. 50  
E.
- Schlösser, Schmiebe und andere Hand-  
werker sollen mit Feuer behut-  
sam umgehen p. 6
- Späne und Holz soll an gefährliche  
Orte nicht gelegt werden p. 8
- Seilere sollen Pech und Del nicht über-  
flüssig anschaffen p. 9
- Seiffensieder sollen bey Nachtzeit nicht  
Unschlit schmelzen p. 9. 10
- Schieß-Pulver ist wohl zu verwahren  
und Abends bey Lichte nicht zu  
verkauffen p. 11
- Schiessen und Plagen ist verboten  
ibid. p. 11
- Schutt soll vor denen Thüren nicht  
gelassen werden p. 12
- Stuffen und Treppen auf die Gasse  
vor die Häuser, sollen nicht an-  
gelegt werden ibid. p. 13
- Sturm-Gässer, wie viel und wo diesel-  
ben verhanden p. 24
- Schmiebe sollen neben ledernen Eyz-  
mern und Leitern auch messingene  
Hand-Sprizen halten p. 27. 28
- Stadt-Richter, so im Regiment, soll  
zeitig beym Feuer seyn p. 35
- Sprizen zum Feuer zu bringen p. 37  
Wer solche mit Wasser anzufüllen  
p. 38. 39
- Schlösser-Meißere sind zum Spritzen  
zu ordnen p. 38
- Schuß Breter an Geißel-Brücken sol-  
len bey Feuers-Gefahr eingese-  
tzt werden p. 39
- Schuhknechte sollen mit Nerten und  
dergleichen Instrumenten er-  
scheinen ibid. p. 39
- Stadt-Thore, wie die zu bewachen  
p. 46. 47
- Stadt-Knechte sollen das Feuer Ver-  
the austruffen p. 50. 51
- Estraffe dererjenigen, so neue Gebäu-  
de ohne Vorwissen des Raths  
aufführen p. 5. 6. 7
- Estraffe dererjenigen so nicht kehren  
lassen p. 7. 8
- Estraffe des Feuermäuer-Rehrers p. 8
- Estraffe dererjenigen, so Holzs und Spä-  
ne nicht an sichere Orte legen p.  
8. 9
- Estraffe derer Fleischhauer und Seif-  
seufieder, so des Nachts Unschlit  
schmelzen p. 9. 10
- Estraffe derer, so des Nachts waschen,  
p. 10
- Estraffe derer, so nicht mit Vorbewußt  
des Raths Kessel einmauern p. 10
- Estraffe derer, so Kohlen, Nische und Ruß  
an unsichere Orte setzen ibid. p. 10
- Estraffe derer, so des Nachts Schieß-  
Pulver bey Lichte verkauffen p. 11
- Estraffe derer, so nicht Laternen in Pa-  
ratschafft haben p. 11. 12
- Estraffe derer, so Holz, Steine und  
dergleichen, in Wagen und Kar-  
ren aufm Gassen liegen und ste-  
hen lassen p. 12. 13
- Estraffe derer Bötticher, so in engen Hö-  
fen pichen und Gefässe ausbren-  
nen p. 14
- Estraffe derer, so verdächtige Personen  
herbergen p. 14
- Estraffe derer, so nicht acht haben auf  
Licht und Tobackschmauchen p. 15
- Estraffe derer, so mit Glachs und Hanff  
auch Futterkneiden bey Lichte  
umgehen p. 16
- Estraffe derer, so Sommerszeit nicht  
Wasser auf Gasse und Böden se-  
zen ibid. p. 16
- Estraf-



## Register.

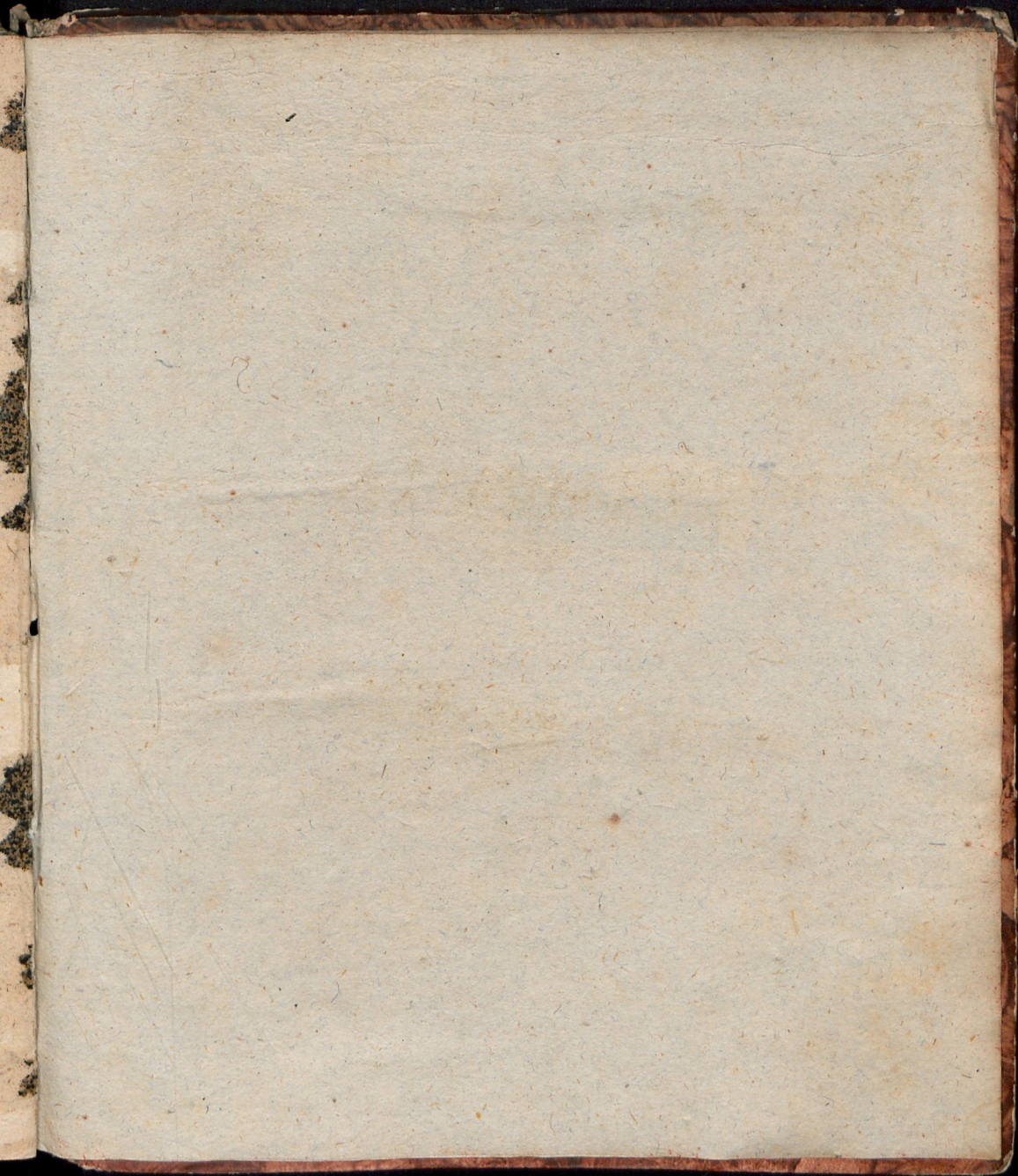
- Straffe derer, so Unachtsamkeit mit  
 Lichte und Tobackschmauchen  
 verschweigen p. 17. 18  
 Straffe derer, so ihr Feuer:Geräthe  
 nicht angeschafft p. 27. 28  
 Straffe derer, so mit ihren Pferden  
 nicht Hülffe leisten p. 35  
 Straffe derer, so Feuer:Geräthe an sich  
 behalten. p. 50. 51  
 T.  
 Thore der Stadt zu verwahren p. 46  
 Treppen und Stufen auf die Gasse  
 vor die Häuser, sollen nicht an-  
 gelegt werden p. 13  
 Tobackschmauchen in Scheunen, Stäl-  
 len und anderen Behältnissen,  
 auch auf denen Gassen, ist gänzt-  
 lich untersaget p. 15  
 Thore, wer dazu bestellt p. 46  
 Tiefse:Keller u. wer dahin bestellt p. 45  
 W.  
 Verwahrung und Deckung derer Ge-  
 bäude p. 5  
 Verwahrung derer Dach: Fenster und  
 Boden: Löcher p. 11.  
 Verwahrlosung des Feuers wird an  
 Vermögen und Leibe gestrafft p. 17  
 Visitation derer Feuer:Stäte und Feuer-  
 geräths p. 28  
 Unvermögende, Kinder und Krancke  
 wohin sie sich zu retiriren p. 40. 41  
 Ungehorsame und Wiederwärtige sol-  
 len gestrafft werden p. 41  
 Verrihtung dererjenigen, denen das  
 Feuer nahe ist p. 42  
 Veranstellung eines jeden Bürgers in  
 seinem Hause unter wählenden  
 Feuer: Löschern p. 47. 48  
 Untersuchung wie das Feuer entstan-  
 den p. 51.

### ERRATA.

pag. 4. lin. 1. ließ vor wie, wir. pag. 14. §. 20. lin. 7. ließ: Im übrigen sollen sie 2c.  
 pag. 14. §. 22. lin. 2. sind die Worte zu sehen zusammen zu rücken. pag. 22. Num. 2.  
 ließ vor Lintisch, Lintisch. pag. 25. lin. 5. ließ vor Wage, Wagner. pag. 35.  
 §. 2. lin. 26. ließ zu E. Sochw. Dom. 1c. pag. 40. §. 12. lin. 3. ließ vor Säuffen:  
 fieder, Seiffenfieder.













Xa 3252

(1)



58

KDTT

ML

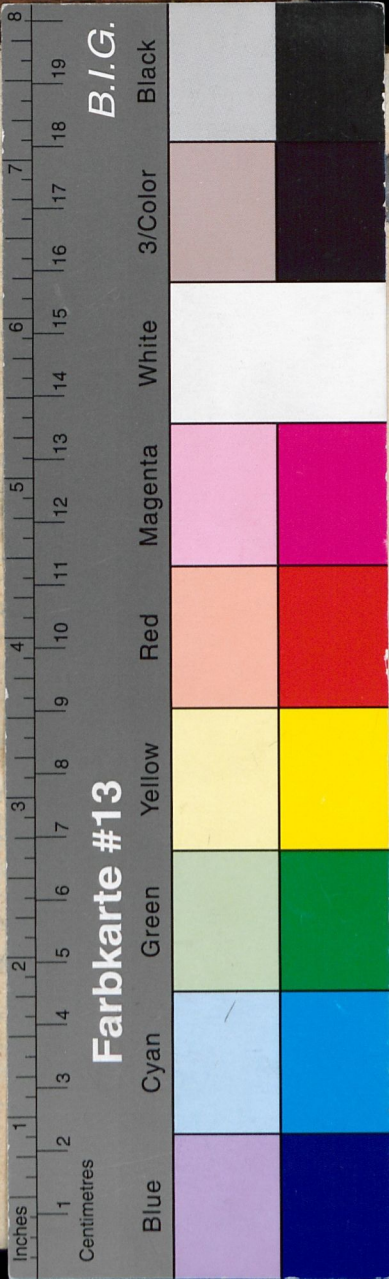






Xa  
3252





Neu revidirte

# Feuer-Ordnung

der  
Stadt Merseburg,

Worinnen enthalten  
Wie sich ein jeder vor Feuers Gefahr bewah-  
ren und bey entstehenden dergleichen Unglück ver-  
halten und verfahren soll,



errichtet  
und  
zum Druck befördert  
Im Jahr 1746.

Sondershausen,  
Gedruckt bey Jacob Andreas Bock, Fürstl. Schwarzb. Hof-Buchdrucker.